Landkreis Konstanz

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Örtliche Prüfung

Schlussbericht 2014

Prüfung des Jahresabschlusses 2014
des Landkreises Konstanz

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkungen ... 3
1.1 Jahresabschluss nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ... 3
1.2 Allgemeines zur örtlichen Prüfung durch das RPA ... 3
1.2.1 Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes ... 3
1.2.2 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ... 4
1.2.3 Weitere übertragene Prüfungsaufgaben ... 4
1.3 Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ... 5
1.3.1 Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ... 5
1.3.2 Art der Prüfung, Prüfungsstruktur ... 5
1.4 Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2014 ... 6
1.5 Inhalt und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ... 6
1.5.1 Jahresabschlussprüfung 2014 ... 6
1.5.2 Sachliche Schwerpunktprüfungen ... 8
1.5.3 Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ... 9
1.5.4 Prüfung von Verwendungsnachweisen zur Abrechnung von Zuwendungen ... 10
1.6 Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2013 ... 11
1.7 Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA ... 11
1.8 Prüfungsmitteilung der Großen Kreisstadt Konstanz ... 11
2 Finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Bemerkungen zum Jahresabschluss 2014 ... 12
2.1 Finanzwirtschaftliche Beurteilung ... 12
2.1.1 Gesamtergebnisrechnung 2014 ... 12
2.1.2 Gesamtfinanzrechnung, Investitionstätigkeit, Kreditaufnahmen ... 13
2.1.2.1 Allgemeine Bemerkungen zur Finanzrechnung ... 13
2.1.2.2 Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung ... 14
2.1.2.3 Investitionstätigkeit ... 14
2.1.2.4 Kreditaufnahmen in 2014 ... 15
2.1.2.5 Schuldenstand des Landkreises ... 16
2.1.2.6 Endbestand an Zahlungsmitteln ... 17
2.2 Liquiditätslage der Kreiskasse ... 17
2.3 Übertragung von Planansätzen ... 19
2.3.1 Grundlagen für die Übertragung nach dem NKHR ... 19
2.3.2 Auszahlungsermächtigungen für Investitionen ... 19
2.3.3 Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung ... 20
2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ... 21
2.5 Prüfungsbemerkungen zu den Erträgen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen in den Teilhaushalten ... 22

3 Prüfungsbemerkungen zur Bilanz (Vermögensrechnung) 26
3.1 Allgemeine Bemerkungen, Entwicklung der Bilanz 26
3.2 Sachvermögen – Bebaute Grundstücke (Gebäude) 28
3.3 Sachvermögen – Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen) 28
3.4 Sachvermögen – Bewegliche Vermögensgegenstände 29
3.5 Sachvermögen – Anlagen im Bau 30
3.6 Finanzvermögen – Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen 30
3.7 Finanzvermögen – Öffentlich-rechtliche Forderungen 31
3.8 Finanzvermögen – Forderungen aus Transferleistungen 31
3.8.1 Entwicklung der Forderungen aus Transferleistungen im sozialen Bereich 31
3.8.2 Bewertung der Forderungen aus Transferleistungen 32
3.9 Finanzvermögen – Privatrechtliche Forderungen 33
3.10 Finanzvermögen – Liquide Mittel 33
3.11 Basiskapital 34
3.12 Rücklagen 34
3.13 Rückstellungen 35
3.14 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 37
3.15 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 38
3.16 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 38
4 Erkenntnisse aus Schwerpunktprüfungen und aus Prüfungen einzelner Themen 39
4.1 Prüfung der Sachausgaben bei den Schulen 39
4.2 Prüfung der Beschaffung eines LKW für den Straßenbetriebsdienst 40
4.3 Prüfung der Gebührenerhebung beim Vermessungsamt 41
4.4 Unvermutete Prüfung der Kassengeschäfte bei den Kfz-Zulassungsstellen 41
4.5 Prüfung der Abrechnung von Sozialleistungen mit dem Bund bzw. Land 42
4.6 Prüfung der Vollständigkeit der nach SoJuHKR übernommenen Forderungen aus Transferleistungen 42
4.7 Prüfung der Verbuchung der Pauschalen nach dem FlüAG 43
4.8 Prüfung der Aufwendungen für den Premiumwanderweg 44
4.9 Prüfung der Kosten für Veröffentlichungen des Landratsamtes 45
4.10 Prüfung der Anbindung der Integrierten Leitstelle an das Digitalfunknetz 45
4.11 Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Kunststiftung Landkreis Konstanz 46
5 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren 46
6 Schlussbemerkungen 47
7 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen 48

1 Vorbemerkungen

1.1 Jahresabschluss nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen

Mit dem Jahresabschluss 2014 liegt nun bereits der fünfte Jahresabschluss des Landkreises Konstanz seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) vor. Zum 01.01.2015 haben zwischenzeitlich insgesamt 29 der 35 Landkreise in Baden-Württemberg auf das NKHR umgestellt. Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 haben alle Kommunen ihre Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften des NKHR zu führen.

Der Jahresabschluss nach dem NKHR hat die Funktion, ein vollständiges Bild über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises zu vermitteln (§ 95 Abs. 1 GemO). Er besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz). Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen, in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen (einschließlich Investitionstätigkeit) gegenübergestellt.
Die Vermögensrechnung ist, wie die Bilanz im kaufmännischen Rechnungswesen, eine Gegenüberstellung des Vermögens und der Finanzierungsmittel, berücksichtigt dabei jedoch die kommunalen Besonderheiten (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 3.1 des Berichts).

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 hatte der Landkreis zu Beginn des ersten Haushaltsjahres nach dem NKHR eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Diese von der Verwaltung zum 01.01.2010 aufgestellte Eröffnungsbilanz wurde vom Kreistag am 25.07.2011 festgestellt.
Zuvor erfolgte die nach dem Reformgesetz vorgeschriebene Sonderprüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA). Aufgrund der von der Verwaltung bereits während der damaligen Prüfung vollzogenen Anpassungen konnte im Prüfungsbericht vom 29.06.2011 bestätigt werden, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises vermittelte. Dieses positive Ergebnis wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) in der überörtlichen Sonderprüfung der Eröffnungsbilanz ausdrücklich bestätigt.

1.2 Allgemeines zur örtlichen Prüfung durch das RPA

1.2.1 Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

In der Gemeindeordnung ist das kommunalverfassungsrechtliche Prüfungswesen verankert. So muss jeder Landkreis gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 109 GemO zur Durchführung der örtlichen Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) als besonderes Amt einrichten. Es untersteht kraft Gesetzes dem Landrat unmittelbar und ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

1.2.2 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Die gesetzlichen Aufgaben des RPA sind in § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 110, 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO geregelt:

- Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises vor der Feststellung durch den Kreistag nach Maßgabe der Bestimmungen der GemPrO (insbesondere Einhaltung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von Verträgen und Dienstanweisungen, richtiger Nachweis des Vermögens sowie der Schulden und Rückstellungen, Einhaltung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Ermittlung und Behandlung der Jahresergebnisse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Zulässigkeit von Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans, rechtzeitiger Einzug der Forderungen, Einholung erforderlicher Zustimmungen, ordnungsgemäße Bildung und Abwicklung der Haushaltsübertragungen, Erledigung von Feststellungen früherer Prüfungsberichte)
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- Regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kreiskasse, der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie der Zahlstellen, Handvorschüsse, Wechselgeldvorschüsse und Geldannahmestellen nach Maßgabe der §§ 1 und 2 GemPrO (z.B. Übereinstimmung Kassensoll- und Kassenistbestand, Zahlungsverkehr, Buchführung, Belegführung, Beitreibung bzw. zwangsweise Einziehung, Kassensicherheit, Geldmittelverwaltung)
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises.

1.2.3 Weitere übertragene Prüfungsaufgaben

Durch Kreistagsbeschlüsse, Vereinbarungen, Organisationsentscheidungen oder auf sonstige Weise wurden dem RPA folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen:

- Prüfung der Jahresrechnung der Kunststiftung Landkreis Konstanz (Beschluss des Kreistags vom 27.03.2006)
- Rechnungsprüfung bei der „Drogenhilfe im Landkreis Konstanz e.V.“, jeweils im fünfjährigen Wechsel mit den RPA der Städte Konstanz und Singen (der Prüfungsauftrag wurde 1997 aktualisiert und erneuert); das RPA des Landkreises ist aktuell für die Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 zuständig.
- Prüfung der durch die gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II (Jobcenter Landkreis Konstanz) gewährten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende; zuvor Arbeitsgemeinschaft (ARGE) mit der Agentur für Arbeit (seit 2005)
- Erteilung der Prüfungsbestätigung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII im Zusammenhang mit der Anforderung der Erstattung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beim Bund durch das Sozialamt (erstmalig für das Jahr 2014)
- Prüfung der Verwendungsnachweise zur Abrechnung von Zuwendungen des Landes und des Bundes an den Landkreis (siehe Ziffer 1.5.4 des Berichts)
- Prüfung des Jahresabschlusses der Kasse der Sprengelversammlung der Landräte im Regierungsbezirk Freiburg (seit 2013)
- Rechnungsprüfung bei den Empfängern von Zuschüssen des Landkreises Konstanz gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz und der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Konstanz (seit 1999)
- Prüfung der Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühren nach dem

Landesgebührengesetz im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde innerhalb des Landratsamtes (Auftrag des Landrates seit 1985)
- Prüfung der Beitreibung der von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Zwangs- und Bußgelder (Auftrag des Landrates seit 1985).

1.3 Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses

1.3.1 Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Nach § 95b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten aufzustellen, vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Kreistag innerhalb eines Jahres festzustellen.
Vor der Feststellung durch den Kreistag hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss nach § 110 GemO daraufhin zu überprüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das RPA hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen und dem Landrat einen Bericht über das Prüfungsergebnis vorzulegen.
Nach § 110 Abs. 2 Satz 3 GemO veranlasst der Landrat die Aufklärung von Beanstandungen. Danach fasst das RPA seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen. Dieser Schlussbericht dient dem Kreistag als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Gemeindeprüfungsordnung für Baden-Württemberg (GemPrO) enthält weitere Bestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses. Diese ist bis heute immer noch nicht an die Bestimmungen des NKHR angepasst worden.

1.3.2 Art der Prüfung, Prüfungsstruktur

Nach dem Reformgesetz vom 04.05.2009 blieben die bisherigen Regelungen zu den gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des RPA in §§ 110 bis 112 GemO unverändert. Der neue Rechnungsstil (3-Komponenten-Rechnung) und die neue Haushaltssystematik haben aber Art und Umfang der Prüfung der kommunalen Abschlüsse sowie die fachlichen Anforderungen an die Prüfer/innen, ebenso wie an die Verwaltung, verändert und erweitert. Insbesondere durch die neu eingeführte Bilanz ergab sich ein weiteres Prüfungsfeld (siehe Ziffer 3 des Berichts).

Die sachlich orientierten Schwerpunktprüfungen (siehe Ziffer 1.5.2 des Berichts) nehmen auch nach Einführung des NKHR weiterhin einen breiten Raum in der Prüfungspraxis ein. Die Schwerpunktprüfungen führt das RPA in einzelnen Fachbereichen vor der eigentlichen

Prüfung des Jahresabschlusses durch. Hierzu wird vom RPA eine Prüfungsplanung erstellt, so dass die einzelnen Fachbereiche je nach Schwierigkeit und Bedeutung in angemessenen Zeitabständen einer Prüfung unterzogen werden. Das RPA greift außerdem im Verlauf des Prüfungsjahres aktuelle Entwicklungen auf und prüft einzelne Themen anlassbezogen. Über die Prüfungen werden jeweils Prüfungsberichte oder Prüfungsvermerke gefertigt und dem Landrat bzw. der Verwaltung übergeben.
Der vorliegende Schlussbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse dieser Schwerpunktprüfungen zusammen (siehe Ziffer 4 des Berichts). Soweit die Verwaltung vor Erstellung des Schlussberichts zu den Prüfungsergebnissen Stellung genommen hat, wurde dies im Bericht berücksichtigt.

Das RPA überwacht ferner die Erledigung der bisher noch nicht abgewickelten Prüfungsfeststellungen, auch aus Prüfungen der Vorjahre (siehe Ziffer 5 des Berichts).

Ziel des RPA ist es auch, gemeinsam mit der Verwaltung zur Effizienz und ständigen Verbesserung des Verwaltungshandelns beizutragen. Entsprechend kommt der Beratungstätigkeit große Bedeutung zu (siehe Ziffer 1.5.3 des Berichts).

1.4 Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2014

Der vollständige Jahresabschluss 2014 mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang und Rechenschaftsbericht wurde dem RPA am 10.06.2015 vorgelegt.
Danach sind im Verlauf der Prüfung nur noch geringfügige Anpassungen in den Erläuterungen zum Jahresabschluss, auch unter Berücksichtigung von Hinweisen des RPA, erfolgt.

1.5 Inhalt und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses 2014

1.5.1 Jahresabschlussprüfung 2014

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend § 15 GemPrO unter Bildung von Schwerpunkten und wurde mit Stichproben vorgenommen (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Prüfungsinhalte waren:

Allgemeine finanzwirtschaftliche Schwerpunkte

- Finanzwirtschaftliche Beurteilung des Rechnungsergebnisses (Entwicklung der Finanzlage, Gesamtergebnisrechnung, Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, Fehlbetrag des Sonderergebnisses, Zuführung zu den Rücklagen, größte Planabweichungen, Gesamtfinanzrechnung, Finanzierung der Investitionen, Einhaltung der Kreditaufnahmevoraussetzungen, Umschuldung, Entwicklung des Schuldenstandes, Endbestand an Zahlungsmitteln, Entwicklung der Liquiditätslage der Kreiskasse, Höchstbetrag der Kassenkredite, Anzahl der Kassenkredittage)
- Überprüfung der Übertragung der Planansätze für Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Budgets (Budgetübertag im Teilhaushalt 5 und den Schulbudgets, insbesondere sachgerechte Ermittlung nach den Regelungen zur Budgetierung, individuelle Ermittlung der Überträge für die Bereiche Hochbau- und Gebäudemanagement sowie Organisation und EDV)

- Überprüfung der Übertragung der Planansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt
- Umfang und Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Budgetierungsregelungen.

Prüfungsschwerpunkte zur Bilanz (Vermögensrechnung)

- Entwicklung der Bilanzsumme, wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (insbesondere Bilanzpositionen Bebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Liquide Mittel, Forderungen aus Transferleistungen, Rücklagen, Kreditverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Passive Rechnungsabgrenzungsposten)
- Erfassung des Sachvermögens (Anlagenzu- und Anlagenabgänge, Vermögenszugang beim BSZ Radolfzell, Anpassung der Nutzungsdauer, Inzahlungnahme von Altgeräten, geleistete Anzahlungen, Zuordnung der einzelnen Anlagen, Vermögenszugänge bei den Kreisstraßen, Aktivierung von Eigenleistungen)
- Verbundene Unternehmen und sonstige Beteiligungen (Abwicklung von Anlagenzugängen, Übertragung von Anteilen am KIVBF auf eine Gemeinde)
- Mündelvermögen (Übereinstimmung des in der Bilanz ausgewiesenen Bestandes mit der Wertebuchführung des Jugendamtes, Vollständigkeit der nach der Dienstanweisung für das Mündelvermögen vom 18.11.2009 zu erteilenden Bestätigungsvermerke)
- Forderungen (Forderungsbewertung insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich, periodengerechte Zuordnung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz, Bilanzierung von Forderungen aus Darlehen nach § 91 SGB XII, Behandlung von Forderungen aus durchlaufenden Mündelgeldern, Forderungsbestand aus früheren Jahren bei den privatrechtlichen Forderungen, Umsatzsteuerabwicklung mit dem Eigenbetrieb EVU „seehäsle“)
- Liquide Mittel (Übereinstimmung mit den Kontoständen der Girokonten, Übereinstimmung mit der Finanzrechnung)
- Basiskapital (Funktion des Basiskapitals im NKHR, mögliche Auswirkungen einer Evaluierung des NKHR)
- Rücklagen (Ausweis der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses, Verwendung zur Eigenmittelfinanzierung von Investitionen)
- Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse (richtige Erfassung und Auflösung der Sonderposten)
- Pflicht- und Wahlrückstellungen (Voraussetzungen für die Bildung der verschiedenen Rückstellungen, Nachvollziehbarkeit der Rückstellungsbeträge, Verwendung der Rückstellungen)
- Ausweis der Verbindlichkeiten (Abgrenzung von Tilgungszahlungen und Währungsverluste bei den Kreditverbindlichkeiten, zeitnahe Abwicklung kurzfristiger Verbindlichkeiten, Verbindlichkeit aus der Abrechnung der Sozial- und Jugendhilfe mit der Stadt Konstanz, Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Mündelgeldern)
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten (periodengerechte Zuordnung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz zum 31.12.2014).

Prüfungsschwerpunkte zu den Teilhaushalten

- Prüfung der einzelnen Teilhaushalte (Entwicklung und Beurteilung der Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen und der Teilfinanzrechnungen, Vollständigkeit und Einhaltung

der Planansätze, Ursachen und Gründe für die wesentlichsten Planabweichungen, einzelne Investitionen und Beschaffungen, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Erläuterungen im Jahresabschluss)

- Gebühreneinnahmen der unteren Verwaltungsbehörde (Entwicklung des Gebührenaufkommens der einzelnen Fachbereiche, Kalkulation der Gebührensätze)
- Aufwendungen für den Bauunterhalt (Entwicklung der Aufwendungen für die Schulen, die Verwaltungsgebäude und die Flüchtlingsunterkünfte)
- Kosten für die Postdienstleistungen im Teilhaushalt 5 – Innere Verwaltung (Übersicht über die Postdienstleister und deren Kosten, Abrechnung der Postgebühren, interne Leistungsverrechnung und Planansätze hierfür, Ursachen für Planabweichungen, Optimierung der Planansätze für die einzelnen Produktgruppen)
- Kostenerstattungen für Wahlen im Teilhaushalt 5 (Aufwand für die Bundestagswahl, Europawahl und Kreistagswahl, Abwicklung der Kostenerstattungen)
- Entwicklung der allgemeinen Zuweisungen und Umlagen im Teilhaushalt 6 – Finanzwirtschaft.

Entsprechend § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO fasste das RPA das Ergebnis der Prüfung im Bericht vom 10.08.2015 zusammen, der dem Landrat vorgelegt wurde. Zu diesem Prüfungsbericht legte das Kämmereiamt am 02.09.2015 eine Stellungnahme vor.
Die Stellungnahme wurde bei den dargestellten Prüfungsbemerkungen berücksichtigt, oder es konnte auf die Aufnahme einzelner Feststellungen in den Schlussbericht verzichtet werden, da diese bereits ausgeräumt wurden.

1.5.2 Sachliche Schwerpunktprüfungen

Das RPA hat seit der Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2013, neben den gesonderten Prüfungen der Jahresabschlüsse 2014 der Eigenbetriebe Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU „seehäsle“ und Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz, für die im ersten Halbjahr 2015 bereits eigene Prüfungsberichte erstellt wurden, die folgenden sachlichen Schwerpunktprüfungen durchgeführt:

- Prüfung der Sachausgaben bei den Schulen (Zusammensetzung und Berechnung der Schulbudgets, Verwendung der Budgetmittel, Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen); siehe Ziffer 4.1 des Berichts

- Prüfung der Beschaffung eines LKW für den Straßenbetriebsdienst (Vergabeart, Ablauf und Dokumentation des Verfahrens, haushaltsrechtliche Abwicklung der Beschaffung); siehe Ziffer 4.2 des Berichts

- Prüfung der Gebührenerhebung beim Vermessungsamt (vollständige Erhebung, richtige Anwendung der Gebührentatbestände, Abwicklung der Gebührenfestsetzung über das Fachprogramm); siehe Ziffer 4.3 des Berichts

- Unvermutete Prüfung der Kassengeschäfte bei den Kfz-Zulassungsstellen im Landkreis Konstanz (Prüfung der Geldannahmestellen für Verwaltungsgebühren, Soll- und Ist-Bestandsermittlungen und Soll/Ist-Abgleich, Einhaltung der Dienstanweisung für die Kreiskasse, Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Tagesabschlüsse, Gewährleistung der inneren und äußeren Kassensicherheit, Aufbewahrung der Bargeldbestände,

Umfang und Nachweis der Electronic-cash-Zahlungen); siehe Ziffer 4.4 des Berichts

- Prüfung der Abrechnung von Sozialleistungen mit dem Bund bzw. Land für die Jahre 2010 bis 2013 (Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, nach dem Recht der Kriegsopferfürsorge, nach dem Soldatenversorgungs- und Zivildienstgesetz, nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie nach dem Unterhaltsvorschussgesetz; siehe Ziffer 4.5 des Berichts

- Prüfung der Vollständigkeit der nach SoJuHKR übernommenen Forderungen aus Transferleistungen (Vollständigkeit des Forderungsbestandes nach Einführung der SoJuHKR-Schnittstelle, Ableitung der Forderungen auf neue Konten); siehe Ziffer 4.6 des Berichts

- Prüfung der Verbuchung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz bzw. Eingliederungsgesetz (periodengerechte Zuordnung der Erträge in der Ergebnisrechnung 2014; Verbuchung der für den Soziallastenausgleich nach § 21 FAG relevanten Bestandteile der Pauschalen in der Finanzrechnung; siehe Ziffer 4.7 des Berichts

- Prüfung der Aufwendungen für den Premiumwanderweg „SeeGang“ (Kostendarstellung, Abrechnung mit den beteiligten Gemeinden, Kostenanteil des Landkreises, Vergaberecht, Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Unterlagen, Verwendungsnachweis zur Abrechnung der Landeszuwendungen); siehe Ziffer 4.8 des Berichts

- Prüfung der Kosten für Veröffentlichungen des Landratsamtes (Zuständigkeiten, Kosten für die Veröffentlichungen nach Bereichen, Abwicklung der Veröffentlichungen, Rabattvereinbarungen, haushaltsrechtliche Abwicklung, Abonnements bei den regionalen Tageszeitungen des Landratsamtes einschließlich der Schulen, Kostenvergleich zwischen Print- und E-Paper-Ausgaben); siehe Ziffer 4.9 des Berichts

- Prüfung der Anbindung der Integrierten Leitstelle Radolfzell an das Digitalfunknetz (Ursache für die fehlgeschlagene Anbindung); siehe Ziffer 4.10 des Berichts

- Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Kunststiftung Landkreis Konstanz (ordnungsgemäße Buchführung, zweckentsprechende Verwendung der Erträge); siehe Ziffer 4.11 des Berichts.

Darüber hinaus wurden quartalsweise die beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zur Kostenerstattung angeforderten Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen auf Vollständigkeit sowie Übereinstimmung mit den Ein- und Auszahlungen der entsprechenden Finanzpositionen überprüft.

Es wird bestätigt, dass die Prüfungen vom RPA weisungsfrei und unabhängig durchgeführt wurden.

1.5.3 Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA war auch im vergangenen Jahr wieder in erheblichem Umfang beratend tätig. Je nach Umfang und Schwierigkeit des jeweiligen Sachverhalts wurden mündliche Auskünfte erteilt oder schriftliche Stellungnahmen erstellt.
Diese präventive Prüfungsmethode trägt dazu bei, etwaige Prüfungsfeststellungen zu vermeiden und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Diese

Unterstützungsfunktion entspricht auch dem heutigen Selbstverständnis einer modernen Prüfung.
In der nachfolgenden Auflistung werden die wesentlichen Beratungen von Verwaltungsbereichen seit der letztjährigen Erstellung des Schlussberichts aufgeführt:

- Beratung einzelner Ämter in vergaberechtlichen Fragen (insbesondere Ausschreibungspflicht, Wahl der richtigen Vergabeart, Voraussetzungen für freihändige Vergaben, Direktkäufe bei besonders günstigen Gelegenheiten, Ausnahme von der produktneutralen Ausschreibung, Umgang mit versehentlich geöffneten Angeboten)
- Stellungnahme an das Kämmereiamt zum Entwurf einer Beteiligungsrichtlinie
- Beratungen der unteren Verwaltungsbehörde in gebührenrechtlichen Fragen (insbesondere zu den Voraussetzungen für die sachliche oder persönliche Gebührenbefreiung nach § 9 und § 10 Landesgebührengesetz, Bestimmtheit von Gebührentatbeständen)
- Unterstützung des Kämmereiamtes bei der Neukalkulation von Stundensätzen für die Gebührenverordnung der unteren Verwaltungsbehörde
- Beratung des Kämmereiamtes sowie des Sozial- und Jugendamtes bei der Bewertung von Forderungen aus Transferleistungen zum Jahresabschluss 2014 (Entwicklung neuer Ausfallquoten für die Pauschalwertberichtigung, Ermittlung der Höhe des Aufwands für die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie der Erträge aus der Auflösung bzw. Herabsetzung von Wertberichtigungen)
- Beratung des Sozialamtes bei der Verbuchung der Auflösung der im Jahr 2012 gebildeten Wahlrückstellung aufgrund der Rückforderung des Bundes für nicht verbrauchte Mittel des Bildungspaketes (Verbuchung der zur Auflösung gekommenen Rückstellung als voller Ertrag; Beurteilung der Auswirkungen der zur Verrechnung gekommenen Rückforderung des Bundes auf den Soziallastenausgleich)
- Beratung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft insbesondere zur Erstellung des Wirtschaftsplans 2015 und zur Kalkulation der Abfallgebühren ab 2016.

Mitarbeiter des RPA waren außerdem in den verwaltungsinternen Arbeitsgruppen „AG Gebühren“ zur Kalkulation der Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde und „AG Gruppierung 5/6“ im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission sowie in der Stellenbewertungskommission vertreten.

1.5.4 Prüfung von Verwendungsnachweisen zur Abrechnung von Zuwendungen

Das RPA hat im Rechnungsjahr 2014 aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden die folgenden Verwendungsnachweise zur Abrechnung von Bundes- und Landeszuwendungen geprüft:

- Zuwendungen nach dem Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz für die Erneuerung, Instandhaltung und Unterhaltung der Schienenstrecke Stockach – Radolfzell („seehäsle“)
- Pauschalierte Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz für verschiedene Schülerverkehre
- Erstattung von Fahrgeldausfällen nach § 145 Abs. 3 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen für verschiedene Strecken
- Zuwendungen nach der Verwaltungsvorschrift zum Entflechtungsgesetz für den Ausbau der K 6114 (Eigeltingen - Raithaslach)

- Zuwendung für die orientierende Untersuchung von Altlasten auf nicht kommunalen Flächen
- Zuwendung für die Sicherung und Sanierung der ehemaligen Deponie Krattenhofen, Engen
- Zuwendung des KVJS aus Mitteln der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen. Im Rahmen der Prüfung wurden dem Jugendamt weitere Hinweise zur Verbuchung der Aufwendungen gegeben.

1.6 Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2013

Der letzte Jahresabschluss des Landkreises wurde zusammen mit dem Schlussbericht des RPA in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 13.10.2014 vorberaten und in der Sitzung des Kreistags am 20.10.2014 beraten und festgestellt.
Die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung entsprechend § 95b Abs. 2 GemO erfolgte am 31.10.2014. Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2013 mit Rechenschaftsbericht erfolgte in der Zeit vom 03.11.2014 bis 11.11.2014.
Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.11.2014 mitgeteilt.

1.7 Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA

Nach § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 113 Abs. 1 und 114 GemO hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises Konstanz in regelmäßigen Abständen einer überörtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die letzte Allgemeine Finanzprüfung fand für die Rechnungsjahre 2009 (letzte kamerale Jahresrechnung) und 2010 (erster Jahresabschluss nach dem NKHR) im Zusammenhang mit der überörtlichen Sonderprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 statt. Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.07.2013 bestätigt, dass die Feststellungen im Prüfungsbericht der GPA vom 28.09.2012 erledigt sind und daraufhin das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises durch die GPA wurde für die Jahre 2007 bis 2010 durchgeführt. Das RP Freiburg hat mit Schreiben vom 06.08.2013 bestätigt, dass die Feststellungen des Prüfungsberichts der GPA vom 02.02.2012 erledigt sind bzw. als erledigt betrachtet werden können und das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

1.8 Prüfungsmitteilung der Großen Kreisstadt Konstanz

Nach der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII im Landkreis Konstanz (Delegationssatzung) sowie nach der Satzung über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) stellt die Stadt Konstanz dem Landkreis die Berichte über örtliche und überörtliche Prüfungen im Sozial- und Jugendhilfebereich zur Verfügung.
Das RPA der Stadt Konstanz hat seit der Erstellung des letzten Schlussberichts keine Prüfung in den nach den beiden Satzungen relevanten Bereichen durchgeführt.

2 Finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Bemerkungen zum Jahresabschluss 2014

2.1 Finanzwirtschaftliche Beurteilung

2.1.1 Gesamtergebnisrechnung 2014

Die Gesamtergebnisrechnung (siehe Seite 17 des Jahresabschlusses) schließt mit einem positiven Ergebnis von 10.159.250,19 EUR ab. Dies ist der höchste Überschuss der Ergebnisrechnung seit der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2010.
Bei der Haushaltsplanung wurde noch von einem positiven Gesamtergebnis von 3.868.700 EUR ausgegangen, das in dieser Höhe für die anteilige Eigenmittelfinanzierung der Investitionen eingeplant war. Gegenüber der Planung hat sich das Ergebnis damit um rd. 6,3 Mio. EUR verbessert und liegt deutlich über den Ergebnissen der Vorjahre. Nur im Jahr 2011 fiel die Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung um über 11,2 Mio. EUR noch deutlicher aus (siehe Tabelle).

Das Gesamtergebnis 2014 setzt sich zusammen aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 10.169.882 EUR und einem Fehlbetrag beim Sonderergebnis von 10.632 EUR. Die Entwicklung der Jahresergebnisse der letzten vier Jahre ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Jahresergebnisse (in EUR)

Ergebnisrechnung	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Überschuss ordentliches Ergebnis	9.173.710	1.296.765	4.782.413	10.169.882
Überschuss Sonderergebnis	20.654	34.789	63.610	-10.632
Gesamtergebnis	**9.194.364**	**1.331.553**	**4.846.023**	**10.159.250**
Planansatz	- 2.028.714	- 1.234.570	1.706.200	3.868.700
Vergleich Ansatz / Ergebnis	**11.223.078**	**2.566.123**	**3.139.823**	**6.290.550**

Die Verbesserung des Jahresergebnisses 2014 gegenüber der Planung um rd. 6,3 Mio. EUR ist auf höhere Erträge von rd. 9,4 Mio. EUR zurückzuführen. Diesen stehen höhere Aufwendungen von rd. 3,1 Mio. EUR gegenüber.

Die wesentlichsten Mehrerträge gegenüber der Planung entfallen mit rd. 3,8 Mio. EUR auf die ordentlichen Transfererträge im Bereich der sozialen Grundversorgung nach dem SGB XII und hier vollumfänglich auf die Nachzahlung von BAföG-Leistungen für Menschen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe. Daneben ergaben sich höhere FAG-Schlüsselzuweisungen von rd. 1,4 Mio. EUR sowie höhere Kostenerstattungen im Sozial- und Jugendhilfebereich von insgesamt rd. 1,9 Mio. EUR, vor allem bei den Pauschalen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und bei den Erstattungen vom überörtlichen Träger.

Die wesentlichsten Mehraufwendungen gegenüber der Planung ergaben sich im Jugendhilfebereich mit rd. 3 Mio. EUR, vor allem bei den individuellen Hilfen und bei der finanziellen Förderung der Kindertagespflege. Neben dem Anstieg der Fallzahlen spielte hier die erstmalige periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen aufgrund der Umstellung auf die

doppische Schnittstelle SoJuHKR eine wesentliche Rolle (Einmaleffekt). Im Bereich des Sozialamtes wurden höhere Transferaufwendungen von rd. 1,7 Mio. EUR (insbesondere im Bereich der Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler) durch geringere Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II von rd. 2,1 Mio. EUR aufgefangen.

In keinem der sechs Teilhaushalte ergaben sich Budgetüberschreitungen, so dass keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden sind (siehe auch Ziffer 2.4 des Berichts).

Der Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist im Wesentlichen wegen einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von rd. 19.000 EUR im Zusammenhang mit der Abrechnung der Straßenbaumaßnahme bei der K 6114 entstanden (unentgeltlicher Eigentumsübergang von Grundstücksflächen auf die Gemeinde).

Die wesentlichen Abweichungen im Vergleich zur Planung sind im Jahresabschluss auf Seite 176 nachvollziehbar aufgelistet.

Das Rechnungsergebnis 2014 ist insgesamt positiv zu bewerten. Die positive Entwicklung hat sich dabei frühzeitig in den Prognosen der Verwaltung abgezeichnet. Bereits in der Prognose im Budgetbericht zum 30.09.2014 wurde ein Überschuss von über 9,1 Mio. EUR vorhergesagt. Zur Entwicklung der Prognosen wird auf die Aufstellung auf Seite 176 des Jahresabschlusses verwiesen.

Nach § 90 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 49 Abs. 3 GemHVO ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist nach § 25 Abs. 4 GemHVO durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Es wird bestätigt, dass entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage zugeführt und der Fehlbetrag beim Sonderergebnis mit der Rücklage verrechnet wurde. Die Behandlung des Überschusses und des Fehlbetrages ist in der Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses auf Seite 5 des Jahresabschlusses entsprechend dem verbindlichen Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen, Anlage 18, dargestellt.

2.1.2 Gesamtfinanzrechnung, Investitionstätigkeit, Kreditaufnahmen

2.1.2.1 Allgemeine Bemerkungen zur Finanzrechnung

In der Gesamtfinanzrechnung (siehe Seite 27 des Jahresabschlusses) als zweitem Teil der Drei-Komponenten-Rechnung im NKHR spiegeln sich neben den Auszahlungen und Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insbesondere die Auszahlungen und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die Kreditaufnahmen und Tilgungen (sog. Finanzierungstätigkeit) wider, die im kameralen Haushaltsrecht jeweils im Vermögenshaushalt ausgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung von haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen wird als Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen.

Es wird bestätigt, dass die Darstellung der Gesamtfinanzrechnung den Vorgaben der VwV Produkt- und Kontenrahmen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach dem NKHR, Anlage 19, entspricht.

2.1.2.2 Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung

Im Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (lfd. Nr. 17 der Gesamtfinanzrechnung) schlagen sich die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nieder. Der Zahlungsmittelüberschuss steht grundsätzlich zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung.
Entsprechend dem positiven Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung (siehe Ziffer 2.1.1 des Berichts) hat sich auch der Zahlungsmittelüberschuss in der Finanzrechnung verbessert. Die Abweichungen zwischen diesen beiden Ergebnissen durch nicht zahlungswirksame Vorgänge werden schlüssig auf Seite 29 des Jahresabschlusses erläutert.

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung beträgt 18.059.097 EUR und liegt damit deutlich um rd. 10,5 Mio. EUR über dem Planansatz von 7.506.994 EUR. Bei der Haushaltsplanung 2014 war vorgesehen, neben den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten von 2,15 Mio. EUR, Eigenmittel zur Finanzierung der Investitionen von rd. 5,4 Mio. EUR zu erwirtschaften. Durch das verbesserte Ergebnis 2014 wurden jetzt Eigenmittel von über 15,8 Mio. EUR erwirtschaftet.

2.1.2.3 Investitionstätigkeit

In 2014 wurden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 11.179.434 EUR ausgezahlt. Davon entfielen allein rd. 8,6 Mio. EUR auf Hochbaumaßnahmen (insbesondere auf das BSZ Radolfzell) und über 1,6 Mio. EUR auf Straßenbaumaßnahmen. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (lfd. Nr. 30 der Gesamtfinanzrechnung) bewegen sich damit weiterhin auf sehr hohem Niveau. Im Schnitt wurden seit Einführung des NKHR 2010 jährlich rd. 9 Mio. EUR investiert.

Im Vergleich zur Planung liegen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um rd. 2,9 Mio. EUR unter den Planansätzen von rd. 14,1 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr von rd. 8,5 Mio. EUR ergeben sich sogar geringere Auszahlungen von über 11,3 Mio. EUR. Diese gegenüber der Planung geringeren Auszahlungen sind im Wesentlichen auf die zeitlich verzögerten Abrechnungen bzw. Auszahlungen bei den Schulbaumaßnahmen mit rd. 7,6 Mio. EUR und verschobene Straßenbaumaßnahmen mit rd. 3,2 Mio. EUR zurückzuführen.

Den Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 1.348.214 EUR gegenüber. Hier handelte es sich um Zuschüsse für den Bau des BSZ Radolfzell von rd. 862.000 EUR, dem Anteil von Bund und Land an der Gerätebeschaffung der Straßenmeistereien von rd. 72.000 EUR und weitere Einzahlungen aus Kostenbeteiligungen, Grundstücksverkehr und Verkaufserlösen von über 408.000 EUR.
Gegenüber der Planung sind die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit um über 1,1 Mio. EUR deutlich schlechter ausgefallen. Dies ist im Wesentlichen auf geringere Zuschüsse und Kostenbeteiligungen im Teilhaushalt 4 (Nahverkehr und Straßen) aufgrund

verschobener Straßenbaumaßnahmen (insbesondere K 6120 Aachbrücken, K 6172 Radweg Allensbach - Dettingen und K 6180 Radweg B 313 - Mühlingen) zurückzuführen.

Insgesamt hat sich der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit gegenüber der Planung um über 1,7 Mio. EUR auf 9.831.220 EUR reduziert (siehe Gesamtfinanzrechnung lfd. Nr. 31). Der Finanzierungsmittelbedarf konnte dabei vollständig durch die im Jahr 2014 erwirtschafteten Eigenmittel gedeckt werden. Im Haushaltsplan 2014 war zur Finanzierung der Investitionen noch eine Kreditaufnahme von 2,3 Mio. EUR vorgesehen (siehe Ziffer 2.1.2.4 des Berichts).

In der folgenden Tabelle ist die in 2014 erfolgte Finanzierung der Investitionen mit Eigen- und Fremdmitteln im Vergleich zur Planung nochmals zusammengefasst.

Finanzierung der Investitionen durch Eigen- und Fremdmittel (in EUR)

	Plan 2014	**Ergebnis 2014**
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	7.506.994	18.059.097
abzüglich Tilgung	-2.150.000	-2.208.912
Eigenmittel 2014	**5.356.994**	**15.850.185**
Finanzierungsmittelbedarf (Auszahlungen für Investitionen abzügl. Einzahlungen)	**-11.600.100**	**-9.831.220**
Finanzierung durch:		
• Fremdmittel (Kredite)	2.300.000	0
• Eigenmittel aus 2014	5.356.994	9.831.220
• zu Lasten Liquidität (Überschuss aus Vorjahr)	3.943.106	0
nicht verwendete Eigenmittel aus 2014	**0**	**6.018.964**

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass 2014 zusätzliche Eigenmittel in Höhe von über 6 Mio. EUR erwirtschaftet wurden, die grundsätzlich zur Finanzierung künftiger Investitionen zur Verfügung stehen. Zu beachten ist aber, dass diesen Eigenmitteln bereits Ermächtigungsübertragungen aus 2014 von über 7,8 Mio. EUR gegenüberstehen (siehe Ziffer 2.3 des Berichts). Zu den weiteren Auswirkungen auf die Liquidität wird auf Ziffer 2.2 des Berichts verwiesen.

2.1.2.4 Kreditaufnahmen in 2014

Im Rechnungsjahr 2014 wurde ein Kredit in Höhe von 3 Mio. EUR aufgenommen. Dieser Kredit diente allein der Umschuldung eines bestehenden Kredites zum Ende der Zinsbindungsfrist.

Die vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2014 von 2,3 Mio. EUR sowie die noch aus dem Vorjahr bestehende restliche Kreditermächtigung von 2,654 Mio. EUR (insgesamt 4,954 Mio. EUR) mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Kreditaufnahme war aufgrund des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der Ergebnisrechnung (siehe Ziffer 2.1.2.2 des Berichts) unter Berücksichtigung des Nachranggebots nach § 78 Abs. 3 GemO auch nicht geboten.

Vor der Umschuldung wurden bei zehn örtlichen und überörtlichen Kreditinstituten Angebote eingeholt. Die Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme wird bestätigt, da das Angebot mit dem günstigsten Zinssatz zum Zuge kam, welches fristgemäß einging und die Bedingungen der Kreditanfrage erfüllte. Der Kredit hat bei einer Laufzeit von 10 Jahren einen festen Zinssatz von 1,496 %. Im Vergleich hierzu lag der Zinssatz für den abgelösten Kredit noch bei 4,09 %.

Es kann bestätigt werden, dass die Entscheidung für die Kreditaufnahme entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung des Landkreises vom Ersten Landesbeamten als Stellvertreter des Landrats getroffen wurde. Die Kreditaufnahme ist korrekt in der Darstellung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P-Bilanzposition 4.2) und in der Schuldenübersicht ausgewiesen.

2.1.2.5 Schuldenstand des Landkreises

Durch den Verzicht auf eine neue Kreditaufnahme ist der Schuldenstand des Landkreises im Rechnungsjahr 2014 um rd. 2,2 Mio. EUR auf 35.155.758 EUR (ohne Eigenbetriebe) zurückgegangen (siehe auch Schuldenübersicht in Ziffer 7.3 auf Seite 192 des Jahresabschlusses). Damit wurden erstmals seit 2010 Schulden abgebaut.

Der Schuldenabbau ist allein auf das gute Rechnungsergebnis 2014 zurückzuführen. Wegen des weiterhin hohen Investitionsvolumens, insbesondere für die Berufsschulen, ist in den kommenden Jahren immer noch ein erheblicher Anstieg der Schulden auf rd. 42,9 Mio. EUR bis zum 31.12.2018 vorgesehen. Dieser Anstieg ergibt sich aus der beabsichtigten Kreditaufnahme von 2,3 Mio. EUR aus der Kreditermächtigung 2014, die im Jahr 2015 zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen erfolgen soll (siehe Seite 198 des Jahresabschlusses). Darüber hinaus ist nach der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2015 eine weitere Nettoneuverschuldung von 5,4 Mio. EUR bis 2018 vorgesehen.

Positiv ist zu bewerten, dass der Anstieg der Verschuldung damit gegenüber der Planung der Vorjahre nochmals abgemildert wird. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2013 wurde noch von einem Anstieg des Schuldenstandes auf rd. 45,5 Mio. EUR bis Ende 2016 ausgegangen. Mit über 35 Mio. EUR zum 31.12.2014 handelt es sich aber immer noch um den zweithöchsten Schuldenstand seit Bestehen des Landkreises.

Hinzu kommt, dass sich der Schuldenstand durch die zu Beginn des Jahres 2015 erfolgte Aufhebung der Bindung des Schweizer Frankens an den Euro aufgrund der Währungsverluste bei den beiden Darlehen in Schweizer Franken, abhängig von der weiteren Entwicklung des Wechselkurses, bis zum Jahresende um voraussichtlich weitere rd. 500.000 EUR erhöhen wird.

Nach der Beurteilung des Regierungspräsidiums Freiburg in seinem Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2015 „erscheint aus heutiger Sicht die geplante Erhöhung des Schulden-

standes bis 2018 auf rd. 42,9 Mio. EUR noch mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises vereinbar“. Das Regierungspräsidium weist aber auch ausdrücklich darauf hin, dass „der Kreis Konstanz bereits Ende 2015 mit 136 EUR/Einwohner über der Durchschnittsverschuldung der Kreise im Regierungsbezirk läge (131 EUR, Eckdatenumfrage 2015), und Ende 2018 um knapp 20 % darüber“.

Ebenso ist zu beachten, dass durch den immer noch erheblichen Anstieg der geplanten Verschuldung die Spielräume für die Finanzierung von Investitionen nach 2018 wesentlich eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt die jährliche Belastung für Zinsen und Tilgung bei rd. 3,5 Mio. EUR liegt (siehe Haushaltsplan 2015, Anlage 13).

Es wird daher begrüßt, dass laut Kreistagsbeschluss vom 27.07.2015 im Rahmen der Einführung eines Eckwerte-Systems für die künftige Haushaltsplanung grundsätzlich als Ziel eine Netto-Null-Neuverschuldung angestrebt wird.

2.1.2.6 Endbestand an Zahlungsmitteln

Der als Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2014 betrug 22.208.901,42 EUR. Dieser entspricht dem in der Bilanz ausgewiesenen Kassenbestand abzüglich der Handvorschüsse.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln hat sich damit gegenüber dem 31.12.2013 (16.038.491,52 EUR) deutlich um rd. 6,2 Mio. EUR erhöht. Es handelt sich um den bisher höchsten Zahlungsmittelbestand seit Einführung des NKHR.
Gegenüber der Planung liegt eine Verbesserung von über 10,1 Mio. EUR vor. Diese wesentliche Verbesserung ist auf einen gegenüber der Planung höheren Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung von über 10,5 Mio. EUR, auf einen geringeren Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von rd. 1,8 Mio. EUR und auf den Verzicht der Kreditaufnahme von 2,3 Mio. EUR zurückzuführen.
Der Zahlungsmittelbestand steht grundsätzlich unter Berücksichtigung der Liquiditätslage für die Finanzierung der Investitionen künftiger Jahre zur Verfügung. Zur Entwicklung der Liquiditätslage wird auf die nachfolgende Prüfungsbemerkung verwiesen.

2.2 Liquiditätslage der Kreiskasse

Neben der Ressourcensicht (Ausgleich der Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt) ist die Zahlungssicht ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Kommunalhaushalts.

Nach § 89 GemO gilt der allgemeine Grundsatz, dass die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen ist. Im Rahmen der Evaluierung des NKHR ist hierzu vorgesehen, vergleichbar mit den nach kameralen Haushaltsrecht geltenden Bestimmungen zur Mindestrücklage, wieder konkrete Regelungen zur Sicherung der Liquidität einzuführen. Geplant ist eine Mindestliquidität von 2 % des Volumens der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Bezogen auf den Haushaltsplan 2015 wäre dies für den Landkreis Konstanz ein

Betrag von rd. 5 Mio. EUR.
Mit einem Endbestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 31.12.2014 von über 22 Mio. EUR (siehe Ziffer 2.1.2.6 des Berichts) wäre die nach der Evaluierung des NKHR geplante Mindestliquidität von rd. 5 Mio. EUR deutlich nachgewiesen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 40 Mio. EUR wurde nicht überschritten. Der höchste Stand der Kassenkredite betrug am 10.06.2014 aber immer noch 14 Mio. EUR. Die Anzahl der Kassenkredittage ist im Vergleich zu den Vorjahren aber deutlich auf 78 Tage zurückgegangen. Im Vorjahr wurden noch an 136 Tagen Kassenkredite benötigt.
Die Liquiditätslage des Landkreises hat sich demnach gegenüber den Vorjahren verbessert.

Weitere Entwicklung der Liquiditätslage:
Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen und der im Haushaltsplan 2015 für den Planungszeitraum bis 2018 dargestellten Verwendung des Zahlungsmittelbestandes für die Investitionen ergibt sich zur weiteren Entwicklung der Liquiditätslage nachfolgendes Bild.

Entwicklung der Liquiditätslage (in EUR)

Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2014	**22.208.091**
abzüglich Ermächtigungsübertragungen nach 2015	
- Budgetüberträge	-690.700
- Ermächtigungsüberträge für Investitionen	-7.142.735
- zuzüglich Kreditermächtigung aus 2014 für 2015	2.300.000
Summe Ermächtigungsübertragungen nach 2015	**-5.533.435**
abzüglich Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (Haushaltsplan 2015, Seite 49, Finanzrechnung Zeile 22)	
• im Rechnungsjahr 2015	-5.399.740
• im Rechnungsjahr 2016	343
• im Rechnungsjahr 2017	96
• im Rechnungsjahr 2018	200.249
Summe Verwendung Finanzierungsmittel bis 2018	**-5.199.052**
verbleibender Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2018	**11.475.604**

Aus der Aufstellung lässt sich entnehmen, dass nach Ende des mittelfristigen Planungszeitraums zum 31.12.2018 ein Zahlungsmittelbestand von rd. 11,5 Mio. EUR ausgewiesen wird. Die nach der Evaluierung des NKHR vorgesehene Mindestliquidität von rd. 5 Mio. EUR wäre damit auch mittelfristig vorhanden. Es ist aber auf Folgendes hinzuweisen:

In 2014 wurde immer noch an über 1/5 der Kalendertage ein Kassenkredit bis zur Höhe von 14 Mio. EUR benötigt. Dies hängt mit der besonderen Situation der Zahlungsab- und Zahlungszuflüsse des Landkreises zusammen und zeigt, dass selbst der hohe Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2014 von über 22 Mio. EUR nicht ausreichend war, um unterjährig die jederzeitige fristgerechte Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (§ 89 GemO). Geht der Bestand an Zahlungsmitteln, wie vorgesehen, im mittelfristigen Planungszeitraum

bis 2018 auf rd. 11,5 Mio. EUR zurück, ist wieder mit erheblich mehr Kassenkredittagen zu rechnen. Insoweit ist die künftig nach der Evaluierung des NKHR vorgesehene Mindestliquidität von rd. 5 Mio. EUR für die Situation des Landkreises nicht ausreichend.

2.3 Übertragung von Planansätzen

2.3.1 Grundlagen für die Übertragung nach dem NKHR

Für die im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnishaushalts und Auszahlungen des Finanzhaushalts gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung. Daraus ergibt sich, dass Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die bis zum Jahresabschluss nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen und grundsätzlich als erspart gelten.
Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung ist die Übertragbarkeit von Planansätzen nach § 21 GemHVO. Danach sind nach dem NKHR die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 21 Abs. 1 GemHVO) und die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets (§ 21 Abs. 2 GemHVO) übertragbar.

Nach dem NKHR wird mit der Übertragung von Planansätzen lediglich die Ermächtigung geschaffen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und Auszahlungen zu veranlassen als im neuen Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die übertragenen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen belasten damit entsprechend das Ergebnis des neuen Haushaltsjahres.
Im Gegensatz dazu wurden nach altem Recht die kameralen Haushaltsreste noch im alten Haushaltsjahr gebucht und haben entsprechend das Ergebnis des alten Haushaltsjahres verschlechtert.

Mit Kreistagsbeschluss vom 18.05.2015 wurden vor Erstellung des Jahresabschlusses die Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt von 690.700 EUR (Budgetüberträge) und im Finanzhaushalt von 7.142.735 EUR (Auszahlungsermächtigungen für Investitionen) beschlossen (siehe auch Haushalts-/Ermächtigungsübertragungen ab Seite 195 im Jahresabschluss). In dieser Höhe stehen im Jahr 2015 zusätzliche Auszahlungsermächtigungen ergänzend zu den Planansätzen zur Verfügung.

Es wird bestätigt, dass die Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss sowohl in der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung als auch in den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen der einzelnen Teilhaushalte unter der Spalte „übertr. Ermächt. nach 2015" entsprechend dem o.g. Kreistagsbeschluss vollständig dargestellt werden.

2.3.2 Auszahlungsermächtigungen für Investitionen

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Dementsprechend wurden im Finanzhaushalt nicht verwendete Planansätze für Investitionen in Höhe von 7.142.735 EUR als Auszahlungsermächtigungen übertragen. Die Entwicklung der Auszahlungsermächtigungen in den einzelnen Teilhaushalten ist für die letzten drei Jahre in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (in EUR)

Finanzhaushalt	2012	2013	2014
THH 1 Untere Verwaltungsbehörde	0	13.000	0
THH 2 Schulträgeraufgaben	6.548.488	0	0
THH 3 Jugend und Soziales	105.770	0	0
THH 4 Nahverkehr und Straßen	194.600	573.400	168.300
THH 5 Innere Verwaltung	0	7.680.721	6.915.935
THH 6 Finanzwirtschaft	0	0	0
Schulbudgets	198.200	134.600	58.500
Summe	**7.047.058**	**8.401.721**	**7.142.735**

Mit über 7,1 Mio. EUR sind die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen weiterhin auf hohem Niveau. Die Höhe der Ermächtigungsübertragungen ist wie in den Vorjahren hauptsächlich auf die im Teilhaushalt 5 veranschlagten Schulbaumaßnahmen zurückzuführen (Hinweis: in 2012 waren die Schulbaumaßnahmen noch im Teilhaushalt 2 dargestellt). Allein auf die Baumaßnahmen beim BSZ Radolfzell entfallen Ermächtigungsübertragungen von rd. 6,1 Mio. EUR, die erforderlich sind, da sich wesentliche Auszahlungen auf 2015 verschoben haben.

Es wird bestätigt, dass die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar und sachgerecht ermittelt wurden. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass die Übertragungen nur in der benötigten Höhe erfolgten. Teilweise wurde auch auf eine Übertragung verzichtet und die Maßnahmen im Haushaltsplan 2015 neu veranschlagt (z.B. Kreisstraßenbaumaßnahmen K 6115 – Anschluss B 31 bis Münchhöf und K 6172 – Radweg Allensbach bis Dettingen, Planungsrate für das Berufsschulzentrum Konstanz).

2.3.3 Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.
Zur Übertragbarkeit der Ansätze wurden eigene Regelungen zur Budgetierung in den Haushaltsplan aufgenommen (siehe Haushaltsplan 2014, Seiten 562 bis 566). Danach sind Einsparungen bei den Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen für Personal- und Sachmittel eines Budgets grundsätzlich zu 60 % auf das Folgejahr übertragbar. Etwaige Überschreitungen dieser Ansätze sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nachzusparen, wenn sie auf nicht wirtschaftliches Handeln zurückzuführen sind.

Die Budgetierungsregelungen des Landkreises sind grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, dass Einsparungen bei einzelnen Planansätzen innerhalb eines Amtes oder Produktbereichs übertragen werden sollen. Die Budgetierungsregelungen sollen im Wesentlichen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung dienen, indem auf der Ebene eines Teilhaushaltes ermittelte Einsparungen allgemein zur Verwendung in diesem Teilhaushalt übertragen werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass innerhalb eines Teilhaushaltes Einsparungen in einem Produktbereich für einen anderen Produktbereich verwendet werden können.

Davon abweichend wurden für 2014 im Teilhaushalt 5 (Innere Verwaltung) erstmals für die beiden Produktgruppen 1124 (Grundstück- und Gebäudemanagement) und 1120 (Organisation und EDV) die Budgetüberträge nicht auf der Ebene der Teilhaushalte sondern separat auf der Ebene dieser Produktgruppen ermittelt. Diese gegenüber den Vorjahren engere Auslegung der Budgetierungsregelung entspricht dem eigentlichen Zweck der Budgetierung (dezentrale Ressourcenverantwortung) und wird begrüßt.

Für 2014 erfolgten im Ergebnishaushalt Budgetüberträge von insgesamt 690.700 EUR. Die Entwicklung der Budgetüberträge der letzten drei Jahre ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Budgetüberträge (in EUR)

Ergebnishaushalt	**2012**	**2013**	**2014**
THH 1 Untere Verwaltungsbehörde	51.400	0	0
THH 2 Schulträgeraufgaben	0	0	0
THH 2 Schulbudgets	345.800	341.900	386.700
THH 3 Jugend und Soziales	7.400	43.000	0
THH 4 Nahverkehr und Straßen	160.000	146.000	0
THH 5 Innere Verwaltung	0	280.500	304.000
THH 6 Finanzwirtschaft	0	0	0
Summe	**564.600**	**811.400**	**690.700**

Mehr als die Hälfte der Überträge entfielen auf die Budgets der einzelnen Schulen, für die eine Übertragung zu 100 % geregelt ist. Ansonsten wurde nur im Teilhaushalt 5 ein Budgetübertrag festgesetzt, der für IT-Ausstattung (75.000 EUR) und für die Einrichtung neuer Gemeinschaftsunterkünfte (229.000 EUR) vorgesehen ist. Im Teilhaushalt 1 wurde auf einen möglichen Übertrag von rd. 18.000 EUR verzichtet.
Für den Teilhaushalt 3 wurde ein Fehlbetrag von rd. 310.000 EUR ermittelt. Dieser Fehlbetrag ist jedoch nicht nachzusparen, da dieser hauptsächlich auf die nicht beeinflussbaren Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen zurückzuführen ist.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann insgesamt bestätigt werden, dass die Budgetüberträge nachvollziehbar ermittelt wurden. Die Budgetierungsregelungen wurden dabei sachgerecht angewandt. Einzelne während der Prüfung gegebene Hinweise des RPA werden künftig vom Kämmereiamt umgesetzt.

2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 61 Ziffer 5 und Ziffer 40 GemHVO handelt es sich bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich um Aufwendungen/Auszahlungen, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge übersteigen bzw. für die im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt sind. Nach § 84 Abs. 1 GemO bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, der Zustimmung des Kreistags.

Nach den im Haushaltsplan festgelegten eigenen Regelungen zur Budgetierung (siehe Haushaltsplan 2014 ab Seite 562, Ziffern i), j) und k) entstehen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund der weitgehenden Deckungsfähigkeit der einzelnen Planansätze jedoch nur, wenn das jeweilige Budget im Ergebnis insgesamt überschritten wird. Im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt stellt dabei jeder Teilhaushalt ein Budget dar.

Diese offene Regelung dient einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. So lange das Budget eingehalten ist, sind Überschreitungen einzelner Planansätze grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind darüber hinausgehende ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher (politischer) Bedeutung oder ungeplante freiwillige Aufwendungen, welche nach den Regelungen zur Budgetierung vorab genehmigungspflichtig bleiben.

Der Jahresabschluss 2014 enthält ab Seite 199 Erläuterungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
Zusammenfassend lässt sich hierzu feststellen, dass im Ergebnishaushalt in allen Teilhaushalten die Budgets eingehalten wurden. Einzelne Planüberschreitungen bei den Aufwendungen (Mehraufwendungen) wurden durch Einsparungen (Wenigeraufwendungen) oder höhere Erträge im jeweiligen Teilhaushalt gedeckt. Damit sind nach den Budgetierungsregelungen keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.
Darüber hinausgehende ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher Bedeutung oder ungeplante freiwillige Aufwendungen wurden für 2014 nicht festgestellt.

Im Finanzhaushalt wurden die im Teilhaushalt 2 (Schulträgeraufgaben) und Teilhaushalt 3 (Jugend und Soziales) veranschlagten Mittel für Investitionen überschritten.
Im Teilhaushalt 2 liegen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zwar um rd. 137.000 EUR über dem Planansatz 2014, sie sind aber durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr, nicht geplante Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und zahlungswirksame Minderaufwendungen gedeckt.
Im Teilhaushalt 3 (Jugend und Soziales) übersteigen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit den Planansatz 2014 um rd. 18.000 EUR. Diese Mehrauszahlungen werden jedoch durch zahlungswirksame Minderaufwendungen von rd. 304.000 EUR gedeckt.
Es wird somit bestätigt, dass nach den Budgetierungsregelungen keine überplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen vorliegen.

2.5 Prüfungsbemerkungen zu den Erträgen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen in den Teilhaushalten

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde stichprobenweise die buchungsmäßige Abwicklung der Geschäftsvorfälle in der Ergebnis- und Finanzrechnung überprüft.
Hierbei wurden einzelne Hinweise, unter anderem zur sachgerechten Verbuchung einzelner Geschäftsvorfälle und zu den Erläuterungen in einzelnen Teilhaushalten des Jahresabschlusses, gegeben.

Von der Verwaltung wurden die Feststellungen und Hinweise im Wesentlichen bereits unmittelbar ausgeräumt bzw. umgesetzt oder die künftige Berücksichtigung wurde zugesagt. Insgesamt konnte bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt werden, dass die

buchungsmäßige Abwicklung der Geschäftsvorfälle nachvollziehbar und ordnungsgemäß erfolgte.

Im Rahmen dieser Prüfung ergaben sich auch Erkenntnisse zu einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten der Ergebnisrechnung und deren Entwicklung, die nachfolgend auszugsweise dargestellt werden.

Teilhaushalt 1 – Untere Verwaltungsbehörde:

Im Teilhaushalt 1 werden im Wesentlichen die Produkte der unteren Verwaltungsbehörde abgebildet. Maßgebender Kostenfaktor im Teilhaushalt 1 sind die Personalkosten. Sie machen rd. 77 % der ordentlichen Aufwendungen von insgesamt rd. 16,6 Mio. EUR aus und sind im Vergleich zum Vorjahr lediglich um rd. 1 % gestiegen. Im Teilhaushalt 1 wurden die ordentlichen Aufwendungen zu über 55 % aus Verwaltungsgebühren (rd. 6,4 Mio. EUR), Kostenerstattungen und anderen Entgelten (rd. 2,6 Mio. EUR) gedeckt. Die Kostendeckung hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um knapp 2 % verbessert.
Die weitere Deckung erfolgt über die interne Verrechnung von FAG-Zuweisungen in Höhe von rd. 7,4 Mio. EUR, die im Teilhaushalt 6 (Finanzwirtschaft) vereinnahmt werden.

Die wesentlichste Ertragsposition im Teilhaushalt 1 sind die Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde. Insgesamt betrug das Gebührenaufkommen in 2014 rd. 6,6 Mio. EUR. Davon entfallen rd. 6,4 Mio. EUR auf den Teilhaushalt 1 und rd. 134.000 EUR auf den Teilhaushalt 3 – Jugend und Soziales (Gesundheitsamt und Heimaufsicht). Gegenüber den Vorjahren konnte das Gebührenaufkommen nochmals gesteigert werden.

Die Entwicklung der Gebühren in den letzten fünf Jahren ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde (in EUR)

	2010	2011	2012	2013	2014
Verkehrswesen, Schifffahrt	3.181.564	3.356.840	3.471.886	3.548.517	3.727.238
Bauordnung	791.547	740.806	982.292	961.132	1.294.270
Vermessungsamt	698.776	818.243	621.597	573.621	565.682
Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen	406.333	208.080	268.273	246.512	235.427
davon Fleischhygiene/Schlachtbetriebe	330.006	129.552	196.118	157.047	89.720
davon Lebensmittelbetriebe	48.824	50.992	45.367	56.631	59.842
Einwohnerwesen	164.577	155.309	213.890	179.538	165.397
Gewässerschutz	241.597	237.521	205.072	158.432	154.817
Ordnungswesen	129.447	151.988	122.165	122.852	146.179
Gesundheitsamt	96.417	96.189	109.785	115.793	134.051
Umweltschutzmaßnahmen	35.469	78.262	57.890	58.429	70.752
Arbeitsschutz	21.900	23.590	21.349	26.090	39.182
Gaststättenwesen	24.364	21.260	17.278	21.723	26.420
Naturschutz	12.533	4.731	10.742	8.100	6.242
Sonstige Bereiche	11.820	8.780	5.582	2.932	16.291
Summe	**5.816.343**	**5.901.598**	**6.107.802**	**6.023.668**	**6.581.949**

Insgesamt lag das Gebührenaufkommen im Jahr 2014 um rd. 644.000 EUR über dem Planansatz. Die größeren Abweichungen bei den Gebührenerträgen sind im Jahresabschluss bei den einzelnen Produktgruppen erläutert. Die Gebührenmehrerträge sind im Wesentlichen im Bereich Verkehrswesen und Schifffahrt (rd. 227.000 EUR) und im Bereich Bauordnung (rd. 287.000 EUR) entstanden, unter anderem aufgrund nochmals gestiegener Fallzahlen.

Die Gebühren beim Straßenverkehrsamt und beim Vermessungsamt sind durch Landesgebührenverordnungen vorgegeben. In den anderen Bereichen richten sich die Gebühren nach der eigenen Gebührenverordnung der unteren Verwaltungsbehörde des Landratsamtes Konstanz auf Grundlage einer eigenen Gebührenkalkulation.

Nach § 4 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG) ist die eigene Gebührenkalkulation, insbesondere die festgelegten Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren, regelmäßig zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Dabei wird möglichst eine kostendeckende Gebühr angestrebt. Für die Überprüfung und Neukalkulation der Gebühren wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreten der unteren Verwaltungsbehörde, des Kämmereiamtes und des Rechnungsprüfungsamtes eingerichtet.
Für 2015 ist eine Überprüfung und bei Bedarf eine Änderung der Gebührenverordnung bereits in Vorbereitung. Vom Kämmereiamt wurden hierzu individuelle Stundensätze für jeden Bereich der unteren Verwaltungsbehörde als Grundlage für die Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände errechnet.
Es kann betätigt werden, dass diese Stundensätze vom Kämmereiamt nachvollziehbar ermittelt wurden. Entsprechend den gestiegenen Personal- und Sachkosten ist mit einer Erhöhung der Gebührensätze zu rechnen.

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die Stundensätze im Durchschnitt seit der ersten Kalkulation der Gebühren im Jahr 2005 entwickelt haben. Grundlage sind die individuellen Stundensätze der Bereiche der unteren Verwaltungsbehörde aus der jeweiligen Fassung der Gebührenverordnung.

Entwicklung durchschnittlicher Stundensatz untere Verwaltungsbehörde (in EUR)

Gebührenverordnung gültig ab:	**01.08.2005**	**01.01.2007**	**02.11.2010**	**01.01.2014**
durchschnittlicher Stundensatz	51,60	51,11	60,57	65,58
prozentuale Erhöhung		-1%	19%	8%

Die deutliche Erhöhung der Stundensätze ist nur zum Teil auf den Anstieg der Personal- und Sachkosten zurückzuführen. Sie hängt vielmehr auch mit der Verfeinerung der Kalkulationsmethode und mit der Berücksichtigung der vollständigen Kosten zusammen. Dies war unter anderem ursächlich für den deutlichen Sprung von rd. 19 % bei der Neukalkulation der Gebühren zum 02.11.2010. Insgesamt betrachtet haben sich die Stundensätze seit der ersten Kalkulation der Gebühren im Jahr 2005 aber durchschnittlich nur um rd. 3% jährlich erhöht.

Teilhaushalt 5 – Innere Verwaltung:

Im Teilhaushalt 5 werden beim Amt für Hochbau und Gebäudemanagement die Aufwendungen für die Gebäude des Landkreises abgebildet. Der Jahresabschluss enthält ab Seite 160 eine detaillierte Aufstellung der Aufwendungen für die einzelnen Gebäude.

Insgesamt sind 2014 Aufwendungen für den Bauunterhalt, für Pachten und Mieten sowie für die Bewirtschaftung der Gebäude von rd. 9,2 Mio. EUR entstanden. Knapp die Hälfte davon (4,5 Mio. EUR) entfielen auf den Bauunterhalt der Gebäude.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Aufwendungen für den Bauunterhalt, aufgeteilt nach Schulgebäude, Verwaltungsgebäude und Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, dargestellt.

Entwicklung Aufwand Bauunterhalt (in EUR)

Bauunterhalt	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Schulen	3.762.869	2.714.574	2.917.908	2.907.701	2.277.726
Verwaltungsgebäude	161.280	387.280	301.369	528.178	787.128
Gemeinschaftsunterkünfte	99.102	71.028	219.579	1.082.177	1.468.766
	4.023.250	**3.172.883**	**3.438.856**	**4.518.056**	**4.533.620**

Beim Bauunterhalt für die Gemeinschaftunterkünfte spiegelt sich die Entwicklung der Flüchtlingszahlen wider.

Die Aufwendungen für den Bauunterhalt sind regelmäßig wichtiger Gegenstand der Haushaltsplanberatungen. Künftig ist vorgesehen, den Bauunterhalt als einen Eckwert bei der Haushaltsplanung festzuschreiben (siehe Kreistagsbeschluss vom 27.07.2015). Dies hat eine Verstetigung der bereitgestellten Mittel für den Bauunterhalt zur Folge. Ausgenommen sind die nicht kalkulierbaren Aufwendungen für die Gemeinschaftsunterkünfte.
Nach den bisherigen Berechnungen wird der vorgesehene Eckwert für den Bauunterhalt dazu führen, dass die künftigen Planansätze im Vergleich zu den bisher verwendeten Mitteln geringer ausfallen werden.
Der Eckwert für den Bauunterhalt basiert auf einer Empfehlung der KGSt und repräsentiert einen erforderlichen Bauunterhalt für einen Gebäudebestand mit einer durchschnittlichen Durchmischung (hinsichtlich Gebäudealter und Nutzungsart). Ein bestehender Sanierungsstau kann mit diesem Eckwert nicht abgedeckt werden.
In der Vorlage zum Kreistagsbeschluss vom 27.07.2015 zur Einführung des Eckwerts für den Bauunterhalt wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich im Bestand des Landkreises überwiegend ältere Gebäude befinden und die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren nicht immer im erforderlichen Maße erbracht wurden.

Mit der vorgesehenen Reduzierung der Mittel für den Bauunterhalt wird voraussichtlich der Substanzerhalt der Gebäude langfristig nicht gewährleistet werden können. Dies zeigt sich auch darin, dass bereits jetzt beim Bauunterhalt nur Maßnahmen aus den Prioritäten 1 bis 3 (Reparaturen zum Substanzerhalt, Sicherheit und Gesundheit, Nutzungsänderungen für den Schulbetrieb) nach der im Haushaltsplan 2014 enthaltenen Prioritätenliste (die insgesamt 10 Prioritätenstufen enthält) umgesetzt wurden. Sanierungen am Bauwerk, Gebäudehülle und Technik sowie Renovierungen und Energieeinsparmaßnahmen (Prioritäten 4, 5 und 6) waren mit den bisherigen Mitteln schon nicht abgedeckt.

Teilhaushalt 6 – Finanzwirtschaft:

Der Teilhaushalt 6 (Finanzwirtschaft) dient im Wesentlichen der Abwicklung von allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. Daneben werden hier die Zinserträge aus den vorhandenen liquiden Mitteln, die Zinsaufwendungen aus den Kreditverbindlichkeiten und sonstige allgemeine Finanzvorgänge gebucht (z.B. Gewinnbeteiligungen, Kursverluste aus Fremdwährungsdarlehen).

Bei den ordentlichen Erträgen werden ein Teil der Zuweisungen des Landes nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), der Kreisanteil an der Grunderwerbsteuer und das Aufkommen der Kreisumlage abgewickelt. Auf die Erhebung der Jagdsteuer wurde mit Beschlussfassung des Kreistags 14.07.2014 verzichtet. Die Entwicklung dieser wesentlichen Erträge im Vergleich zu den Vorjahren ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zuweisungen und Umlagen, Jagdsteuer (in EUR)

	2011	2012	2013	2014
Jagdsteuer	91.246	90.352	88.247	0
FAG-Zuweisungen	30.062.514	42.121.934	46.439.998	43.997.712
Grunderwerbsteuer	19.244.887	14.103.915	16.078.835	16.680.932
Kreisumlage	98.958.089	82.266.202	88.917.269	102.553.776
Summe	**148.356.736**	**138.582.403**	**151.524.348**	**163.232.420**

Die Kreisumlage stellt mit über 100 Mio. EUR die größte Ertragsposition im Kreishaushalt dar. Sie macht rd. 40 % aller ordentlichen Erträge aus (siehe Jahresabschluss Seite 22). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr war im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 insbesondere durch geringere FAG-Zuweisungen, durch einen höheren Bedarf im Sozial- und Jugendhilfebereich und durch die erforderliche Eigenmittelfinanzierung der umfangreichen Investitionen für die Schulen begründet (siehe Eckdaten im Haushaltsplan 2014, Seite 21).
Die Tabelle zeigt auch, dass die Kreisumlage sehr starken Schwankungen unterworfen ist. So betrug das Aufkommen auch im Jahr 2011 bereits nahezu 100 Mio. EUR, um dann in den zwei Jahren danach erheblich abzunehmen. Die jährliche unterschiedliche Entwicklung der FAG-Zuweisungen hat hierbei einen maßgebenden Einfluss auf den Kreisumlagenbedarf.

3 Prüfungsbemerkungen zur Bilanz (Vermögensrechnung)

3.1 Allgemeine Bemerkungen, Entwicklung der Bilanz

Aufgabe der Bilanz (Vermögensrechnung) ist die Dokumentation der Vermögenslage zum jeweiligen Stichtag. Hierzu werden dem Vermögen (Aktiva) die Finanzierungsmittel (Passiva - Eigenkapital und Fremdkapital) gegenübergestellt. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die Entwicklung.

Im Vergleich zu einem Handelsunternehmen sind bei der Bilanz des Landkreises Besonderheiten zu beachten. Bei den dargestellten Vermögensgegenständen handelt es sich im Regelfall um nicht verwertbares Vermögen (z.B. Kreisstraßen). Die im Finanzvermögen enthaltenen Forderungen unterliegen regelmäßig einer hohen Ausfallquote (Forderungen aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich). Erhaltene und geleistete Investitionszuschüsse

werden als Sonderposten ausgewiesen. Überschüsse der Ergebnisrechnung werden direkt den Rücklagen zugeführt. Gewinne oder Verluste werden nicht ausgewiesen.

Nachfolgend sind die zusammengefassten Bilanzpositionen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich (in EUR)

Aktiva	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**Veränderung**
Immaterielle Vermögensgegenstände	165.147	192.704	27.557
Sachvermögen	110.701.365	116.347.856	5.646.491
Finanzvermögen	26.219.100	34.689.619	8.470.519
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.083.241	2.404.176	-1.679.065
Sonderposten Investitionszuschüsse	1.243.134	1.269.065	25.931
Passiva	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**Veränderung**
Basiskapital	42.360.996	42.360.996	0
Rücklagen aus Überschüssen	16.630.568	26.789.818	10.159.250
Sonderposten	32.495.184	31.929.920	-565.264
Rückstellungen	4.510.394	3.551.694	-958.700
Verbindlichkeiten	41.939.709	42.942.575	1.002.866
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.475.137	7.328.417	2.853.280
Bilanzsumme	**142.411.987**	**154.903.420**	**12.491.433**

Die Bilanz zum 31.12.2014 weist eine Bilanzsumme von 154.903.419,87 EUR aus. Die Bilanzsumme ist damit gegenüber dem Vorjahr deutlich um rd. 12,5 Mio. EUR gestiegen.

Diese erneute wesentliche Steigerung (im Vorjahr bereits um rd. 15 Mio. EUR) spiegelt auf der Aktivseite die weiterhin hohe Investitionstätigkeit des Landkreises bei den Schul- und Straßenbaumaßnahmen (Zugang beim Sachvermögen von rd. 5,6 Mio. EUR), die Verbesserung der Liquiditätslage um rd. 6,2 Mio. EUR, aber auch die höheren Forderungen aus Transferleistungen von rd. 2,2 Mio. EUR (insgesamt Zugang beim Finanzvermögen von rd. 8,4 Mio. EUR) wider.

Auf der Passivseite schlägt sich das positive Ergebnis der Ergebnisrechnung in der Zunahme der Rücklagen von rd. 10,1 Mio. EUR nieder. Gleichzeitig sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um rd. 2,2 Mio. EUR zurückgegangen. Die weiteren Verbindlichkeiten, insbesondere aus Lieferungen und Leistungen, sind dagegen insgesamt um rd. 3,2 Mio. EUR gestiegen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten haben sich deutlich über 2,8 Mio. EUR erhöht, was auf die periodengerechte Abgrenzung der vom Land geleisteten Pauschalen für Asylantragsteller und Spätaussiedler zurückzuführen ist. Hier machen sich die steigenden Flüchtlingszahlen bemerkbar.
Auf die Zusammenstellung auf Seite 188 des Jahresabschlusses wird ergänzend verwiesen.

Eine Gegenüberstellung des langfristig gebundenen Vermögens auf der Aktivseite (Sachvermögen, Finanzvermögen ohne Forderungen und liquide Mittel, geleistete Investitionszuschüsse) zu den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite (Basiskapital, Rücklagen, Sonderposten und Kreditverbindlichkeiten) ergibt, dass das Vermögen durch

langfristiges Eigen- und Fremdkapital gedeckt ist. Der Anteil des Fremdkapitals (Kreditverbindlichkeiten) an der Finanzierung beträgt zum 31.12.2014 rd. 30 % und liegt damit im Durchschnitt der Vorjahre. Die Vermögenslage des Landkreises stellt sich damit als ausgewogen dar.

Einzelne Bilanzpositionen wurden wieder schwerpunktmäßig und stichprobenweise geprüft. Die Prüfung hat insgesamt zu einem positiven Ergebnis geführt. Es kann bestätigt werden, dass der Ansatz und die Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und der Schulden insgesamt richtig und vollständig erfolgten.
Auf die wesentlichsten Entwicklungen einzelner Bilanzpositionen und auf einzelne Prüfungsbemerkungen wird nachfolgend eingegangen.

3.2 Sachvermögen – Bebaute Grundstücke (Gebäude)

Unter der Bilanzposition 1.2.2 „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ sind die Werte der Verwaltungs- und Schulgebäude mit ihren Grundstücken dargestellt. Der Restbuchwert der Gebäude und Grundstücke zum 31.12.2014 ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,6 Mio. EUR auf 62.906.519,29 EUR zurückgegangen. Den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in 2014 fertiggestellten Anlagen von rd. 960.000 EUR (überwiegend Schulbaumaßnahmen) stehen Abschreibungen von rd. 2,6 Mio. EUR gegenüber.

Weitere Anschaffungs- und Herstellungskosten von noch nicht fertiggestellten Gebäuden von rd. 10,1 Mio. EUR (hauptsächlich Berufsschulzentrum Radolfzell mit 10 Mio. EUR) sind in der Bilanz noch als Anlagen im Bau erfasst (Bilanzposition 1.2.9, siehe Ziffer 3.5 des Berichts) und werden erst nach Fertigstellung auf die Bilanzposition 1.2.2 „Bebaute Grundstücke“ umgebucht.

Die Veränderungen des Anlagenbestandes sind im Jahresabschluss vollständig dargestellt und erläutert. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Anlagenzugänge und Anlagenabgänge sachgerecht erfasst wurden. So wurden etwa die als Außenanlagen bei der Sonnenlandschule und Haldenwangschule erfassten Spielgeräte sachgerecht mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren angelegt.

3.3 Sachvermögen – Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen)

Unter der Bilanzposition 1.2.3 „Infrastrukturvermögen“ wird der Wert der Kreisstraßen, bestehend aus den Werten für die Straßengrundstücke, die Brückenbauwerke und die eigentlichen Straßenkörper, dargestellt.

Der Restbuchwert des Infrastrukturvermögens ist zum 31.12.2014 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 131.000 EUR auf 34.662.318,01 EUR zurückgegangen. Den Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Jahr 2014 fertiggestellten Anlagen von rd. 1,5 Mio. EUR stehen die in 2014 angefallenen Abschreibungen von rd. 1,7 Mio. EUR gegenüber.

Weitere Herstellungskosten für das Infrastrukturvermögen von rd. 711.000 EUR sind in der Bilanz noch als Anlagen im Bau erfasst (Bilanzposition 1.2.9) und werden erst nach Fertigstellung auf die Bilanzposition 1.2.3 „Infrastrukturvermögen“ umgebucht.

Die Herstellungskosten und die Abschreibungen sind in der Anlagenbuchhaltung nachvollziehbar erfasst. Es wurde festgestellt, dass in Einzelfällen aktivierte Eigenleistungen für noch nicht fertiggestellte Straßenbaumaßnahmen beim Infrastrukturvermögen statt bei den Anlagen im Bau gebucht wurden. Dies wurde vom Kämmereiamt bereits berichtigt.

Insgesamt kann zum Infrastrukturvermögen auf die Erläuterungen im Jahresabschluss ab Seite 39 und insbesondere auf die Erläuterungen zum Teilhaushalt 4 – Nahverkehr und Straßen ab Seite 130 verwiesen werden.

3.4 Sachvermögen – Bewegliche Vermögensgegenstände

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wert der beweglichen Vermögensgegenstände in der Bilanz (Bilanzpositionen 1.2.6 „Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge“ und 1.2.7 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“) geringfügig um rd. 147.000 EUR auf 7.048.455,74 EUR zurückgegangen.
Der Rückgang setzt sich aus den Kosten der 2014 angeschafften Vermögensgegenstände in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR abzüglich der Abschreibungen von rd. 1,3 Mio. EUR zusammen.
Die Vermögenszugänge sind im Jahresabschluss auf Seite 40 und 41 insgesamt schlüssig erläutert. Die Anschaffungskosten der beweglichen Vermögensgegenstände sind in der nachfolgenden Tabelle nochmals zusammengefasst.

Zugang Anschaffungskosten (in EUR)

Vermögensgegenstände	**Zugang**
Fahrzeuge	73.856
Sonderfahrzeuge	281.231
Maschinen und technische Anlagen	187.100
Betriebs- und Geschäftsausstattung	460.119
Telekommunikation und EDV	144.066
Musikinstrumente	17.246
Summe	**1.163.617**

Der höchste einzelne Anlagenzugang mit knapp 200.000 EUR war die Beschaffung eines LKW (Kipper mit Mittelkran) für den Straßenbetriebsdienst. Diese Beschaffung wurde schwerpunktmäßig überprüft (siehe Ziffer 4.2 des Berichts). Ansonsten wird zu den einzelnen Anlagenzugängen auf die Erläuterungen im Jahresabschluss ab Seite 42 verwiesen.

Nach der stichprobenweisen Prüfung kann bestätigt werden, dass die Anlagenzugänge richtig erfasst wurden. Insbesondere wurden bei der Inzahlungnahme von Altgeräten bei den Berufsschulen die Restbuchwerte der Altgeräte ausgebucht und Mehrerlöse (Verkauf über Wert) als außerordentlicher Ertrag erfasst.

3.5 Sachvermögen – Anlagen im Bau

Unter der Bilanzposition 1.2.9 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der noch nicht bis zum 31.12. des Jahres fertiggestellten und in Betrieb genommenen Gebäude, Straßen und sonstigen Vermögensgegenstände erfasst. Erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung werden die Vermögensgegenstände auf die einzelnen Bilanzpositionen, zu denen sie gehören (z.B. 1.2.2 „Bebaute Grundstücke“), umgebucht.

Bei der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ ist der größte Anstieg einer Bilanzposition der Aktivseite im Jahr 2014 festzustellen. Der Wert ist deutlich um rd. 7,5 Mio. EUR auf insgesamt 10.892.450,61 EUR gestiegen. Die Steigerung ist hauptsächlich auf den zum 31.12.2014 noch nicht fertiggestellten 2. Bauabschnitt und die Sporthalle beim BSZ Radolfzell zurückzuführen. Allein für diese beiden Gebäudeteile sind in 2014 Herstellungskosten von insgesamt 7,3 Mio. EUR angefallen und als Anlage im Bau gebucht worden.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Bestand der Anlagen im Bau im Vergleich zum Vorjahr zusammengefasst.

Bestand Anlagen im Bau (in EUR)

	31.12.2013	**31.12.2014**
Anzahlungen auf Sachanlagen	41.295	94.292
AiB – Berufsschulzentrum Radolfzell	2.465.148	10.042.429
AiB – weitere Schulgebäude	57.484	45.150
AiB – Infrastrukturvermögen	795.742	710.580
Summe	**3.359.668**	**10.892.451**

Die Veränderungen des Anlagenbestandes sind im Jahresabschluss vollständig dargestellt und erläutert. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die in 2014 neu angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten den einzelnen Anlagen richtig zugeordnet wurden.

3.6 Finanzvermögen – Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen

Unter den Bilanzpositionen 1.3.1 bis 1.3.4 sind die zu aktivierenden Anteile und Ausleihungen des Landkreises an Unternehmen, Zweckverbänden und Eigenbetrieben dargestellt. Wertmäßig am bedeutendsten sind die Beteiligungen an der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH mit rd. 1,3 Mio. EUR und an der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit 520.000 EUR.

Der Wert der Beteiligungen, Sondervermögen und Ausleihungen hat sich im Jahr 2014 nur unwesentlich verändert. Er ist lediglich um rd. 2.000 EUR auf 2.745.160,46 EUR zurückgegangen. Der Rückgang ist auf geringfügige Anpassungen der Beteiligungswerte beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband, bei der Bodensee Standortmarketing GmbH und beim Zweckverband KIVBF zurückzuführen. Die Veränderungen sind nachvollziehbar.

Hinweise, die eine Neubewertung einzelner Beteiligungen erfordern würden (dauerhafte Wertminderungen), liegen nicht vor. Die einzelnen Veränderungen bei den Beteiligungen sind im Jahresabschluss (ab Seite 45) aufgeführt und vollständig erläutert.

Noch nicht berücksichtigt ist die Liquidation der Modellprojekt Konstanz GmbH (Beschluss des Kreistags vom 23.07.2012). Die Liquidation dieser GmbH hat sich aufgrund einer Betriebsprüfung der Sozialversicherungsbeiträge verzögert. Daneben wurde über den Fortbestand der Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH noch nicht abschließend entschieden. Beide Gesellschaften sind daher noch zu Recht in der Bilanz zum 31.12.2014 enthalten.

3.7 Finanzvermögen – Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die unter der Bilanzposition 1.3.6 ausgewiesenen öffentlich-rechtlichen Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 411.000 EUR auf 3.399.080,10 EUR gestiegen.

Diese Steigerung hängt unter anderem mit der Zunahme der vom Land gewährten Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) aufgrund der stark angestiegenen Zahl der Asylbewerber zusammen. Diese Pauschalen wurden entsprechend den Regelungen im Bilanzierungsleitfaden zum NKHR im Jahresabschluss 2014 periodengerecht zugeordnet. Neben der Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (siehe Ziffer 3.16 des Berichts) führte die periodengerechte Zuordnung der Pauschalen zur Bildung von Forderungen, da die Pauschalen vom Land erst 3 bzw. 6 Monate nach der Zuteilung erstattet werden. Ein Teil dieser Forderungen ist den öffentlich-rechtlichen Forderungen zugeordnet. Diese haben sich um rd. 415.000 EUR auf rd. 1,9 Mio. EUR erhöht. Ein weiterer Teil von rd. 3,1 Mio. EUR ist bei den Forderungen aus Transferleistungen erfasst.
Nähere Erläuterungen zur Gewährung, Verbuchung und periodengerechten Abgrenzung der Pauschalen nach dem FlüAG ergeben sich aus der in Ziffer 4.7 des Berichts dargestellten Schwerpunktprüfung.

Daneben hängt die Steigerung auch mit einer Forderung von rd. 101.000 EUR gegenüber dem Eigenbetrieb EVU „seehäsle“ aus einer Korrektur der Umsatzsteuerabwicklung 2013 zusammen.

Lässt man diese Sondereffekte außer Betracht, ist festzustellen, dass die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (unter anderem aus Gebührenfestsetzungen und Bußgeldern) gegenüber dem Vorjahr um rd. 105.000 EUR zurückgegangen sind.

3.8 Finanzvermögen – Forderungen aus Transferleistungen

3.8.1 Entwicklung der Forderungen aus Transferleistungen im sozialen Bereich

Zum 31.12.2014 beliefen sich die Forderungen aus Transferleistungen auf insgesamt 5.792.985,14 EUR. Es handelte sich hierbei um den werthaltigen Bestand, der sich nach Abzug der zweifelhaften Forderungen in Höhe von rd. 3.8 Mio. EUR ergab.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2013 (3.609.212,82 EUR) nahm der werthaltige Bestand um insgesamt 2.183.772,32 EUR zu. Die deutliche Zunahme ist hauptsächlich auf eine Zunahme der Forderungen aus den vom Land gewährten Pauschalen nach dem FlüAG zurückzuführen, die sich allein auf einen Betrag von rd. 3,1 Mio. EUR beliefen (siehe im Einzelnen Ziffern 3.7 und 4.7 des Berichts),

Bei den zweifelhaften Forderungen (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) ergab sich ebenfalls eine Zunahme gegenüber dem Bestand im Vorjahr um rd. 340.000 EUR auf rd. 3,8 Mio. EUR, sowohl beim Bestand der Pauschalwertberichtigungen (rd. 218.000 EUR) als auch beim Bestand der Einzelwertberichtigungen (rd. 122.000 EUR). Wegen der Bewertung der Forderungen aus dem sozialen Bereich wird auf die nachfolgende Ziffer 3.8.2 des Berichts verwiesen.

3.8.2 Bewertung der Forderungen aus Transferleistungen

Die Forderungen aus dem sozialen Bereich unterliegen erfahrungsgemäß einem hohen Ausfallrisiko. Um dem im NKHR gültigen Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und den Bilanzgrundsätzen der Wahrheit und Klarheit gerecht zu werden, wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

In Zusammenarbeit mit dem RPA wurde bereits für den Jahresabschluss 2011 ein dem Bilanzierungsleitfaden entsprechendes Vorgehen zur Bewertung der Forderungen aus Transferleistungen entwickelt, das auch im Jahresabschluss 2014 wieder zur Anwendung kam.

Für die Pauschalwertberichtigungen erfolgte gegenüber den Jahresabschlüssen der vergangenen drei Jahre eine Neuermittlung sachgerechter Ausfallquoten je Hilfeart, bei der das RPA beratend tätig war. Das Spektrum der Quoten blieb danach weitgehend unverändert. Im Bereich des Sozialamtes reichen die Quoten für bestimmte Hilfearten weiterhin von 10 % bis 85 %. Auch im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes blieben die Quoten mit 75 % bzw. 85 % unverändert. Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ergaben sich Veränderungen dahingehend, dass die Ausfallquoten für verschiedene Hilfearten nun von 18 % bis 57 % (bislang von 24 % bis 42 %) reichen.

Die Einzelwertberichtigungen umfassten auch im Jahresabschluss 2014 wieder die befristet niedergeschlagenen Forderungen sowie die Forderungen, deren Schuldner Insolvenzantrag gestellt hatten. Entsprechend allgemeiner Erfahrungswerte wurde für die Einzelwertberichtigungen weiterhin eine Ausfallquote von 100 % zu Grunde gelegt.

Die auf Wertberichtigungen im Teilhaushalt 3 (Jugend und Soziales) zurückzuführende Belastung des Ergebnisses belief sich im Haushaltsjahr 2014 per Saldo auf insgesamt rd. 350.000 EUR, wobei sich die finanziellen Auswirkungen in den einzelnen Bereichen unterschiedlich darstellten. Während im Bereich des Sozialamtes das ordentliche Ergebnis in Höhe von rd. 6.000 EUR entlastet wurde, ergab sich im Bereich des Jugendamtes eine Belastung von rd. 355.000 EUR. Diese Belastung ist hauptsächlich auf einen starken Anstieg der der Einzelwertberichtigung unterliegenden Insolvenzforderungen im Bereich des

Unterhaltsvorschussgesetzes zurückzuführen. Auch der übrige, der Pauschalwertberichtigung unterliegende Forderungsbestand nahm im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes weiterhin zu.

Aufgrund der Prüfung kann bestätigt werden, dass die Wertberichtigungen korrekt ermittelt wurden und dem Vorrang der Einzelwertberichtigung in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde von der Verwaltung zugesagt, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um der o.g. Zunahme der Forderungen entgegenzuwirken.

3.9 Finanzvermögen – Privatrechtliche Forderungen

Bei den unter der Bilanzposition 1.3.8 ausgewiesenen privatrechtlichen Forderungen sind Einzelforderungen aus den unterschiedlichsten Bereichen enthalten, z.B. Schadensersatzforderungen, Schüleranteile an Materialkosten und Beförderungskosten, Anteile an den Mittagessenskosten, Nebenkostenabrechnungen oder Personalkostenabrechnungen. Die größte Position mit rd. 100.000 EUR machen Forderungen aus der Projektabrechnung des Premiumwanderwegs „SeeGang“ mit den beteiligten Gemeinden aus (siehe auch Schwerpunktprüfung in Ziffer 4.8 des Berichts). Auf die Erläuterungen im Jahresabschluss ab Seite 49 wird ergänzend hingewiesen.

Die privatrechtlichen Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 298.000 EUR auf 469.819,37 EUR zurückgegangen. Dies ist auf einen deutlichen Rückgang der Einzelforderungen um rd. 171.000 EUR, aber auch auf die Umwandlung des als Forderung erfassten Kassenkredits für die Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz GmbH von 50.000 EUR in einen Zuschuss zurückzuführen.

Festgestellt wurde, dass beim Konto „Forderungen aus Lieferung und Leistung“ (Bilanzkonto 16110000) bis Ende August 2015 immer noch ein Forderungsbestand von rd. 30.000 EUR aus 2014 und früheren Jahren bestand. Vom Kämmereiamt ist vorgesehen, den Forderungsbestand bis zum folgenden Jahresabschluss 2015 auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen.

3.10 Finanzvermögen – Liquide Mittel

Die Bilanzposition 1.3.9 „Liquide Mittel“ enthält als wesentlichen Bestandteil die Summe der Kontostände der acht Girokonten der Kreiskasse von 22.208.091,42 EUR und die Gesamtsumme der diversen Handvorschusskassen der Außenstellen und Schulen von 19.475 EUR. Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 6,2 Mio. EUR auf insgesamt 22.227.566,42 EUR erhöht. Hier spiegeln sich das positive Jahresergebnis 2014 und die verbesserte Liquiditätslage (siehe Ziffer 2.2 des Berichts) wider.

Bei der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die auf Seite 50 des Jahresabschlusses dargestellte Summe der einzelnen Girokontenstände mit den Endsalden auf den letzten Kontoauszügen des Jahres 2014 (Tagesabschluss 05.01.2015) sowie mit den Beträgen auf den entsprechenden Bilanzkonten (1711 „Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten“) übereinstimmen. Außerdem wird bestätigt, dass der auf den Girokonten ausgewiesene

Kassenbestand mit dem in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesenen Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres übereinstimmt (siehe auch Ziffer 2.1.2.6 des Berichts).

3.11 Basiskapital

Das Basiskapital (Bilanzposition 1.1) ist die Differenz, die sich zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ergeben hat.
Das Basiskapital bleibt nach der bisherigen gesetzlichen Regelung als statische Größe aus der Eröffnungsbilanz in der Regel unverändert. Es kann nur ausnahmsweise zur Verrechnung von Fehlbeträgen aus früheren Jahren (§ 25 Abs. 3 und 4 GemHVO), zur Verrechnung der Abschreibungen im Rahmen der Übergangsvorschriften nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts oder zur Verrechnung im Zusammenhang mit etwaigen Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz (§ 63 Abs. 2 GemHVO) herangezogen werden.

In 2014 gab es keinen Anlass für eine Verrechnung mit dem Basiskapital. Das Basiskapital beträgt daher zum 31.12.2014 unverändert 42.360.995,72 EUR.

Nach der Evaluierung des NKHR ist künftig vorgesehen, dass Überschüsse der Ergebnisrechnung, die liquiditätsmäßig bereits verwendet wurden, von der Ergebnisrücklage (siehe Ziffer 3.12 des Berichts) auf das Basiskapital umgebucht werden können. Da diese liquiden Mittel nur einmal verwendet werden können, stehen diese für einen weiteren Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht mehr zur Verfügung. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird sich das Basiskapital künftig zu Lasten der Ergebnisrücklage deutlich erhöhen.

3.12 Rücklagen

Im NKHR wird in der Bilanz kein Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Ein möglicher Überschuss oder Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung wird direkt mit den unter der Bilanzposition 1.2 dargestellten Ergebnisrücklagen verrechnet.

Die Ergebnisrechnung 2014 weist einen Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 10.169.881,85 EUR und einen Fehlbetrag beim Sonderergebnis von 10.631,66 EUR aus (siehe Ziffer 2.1.1 des Berichts).
Nach § 90 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 49 Abs. 3 GemHVO ist der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Nach § 25 Abs. 4 GemHVO ist ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Dementsprechend hat sich die unter der Bilanzposition 1.2.1 dargestellte Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse in Höhe des ordentlichen Ergebnisses auf 26.657.340,12 EUR erhöht. Die unter der Bilanzposition 1.2.2 dargestellte Rücklage aus Überschüssen der Sonderergebnisse ist in Höhe des Fehlbetrags auf 132.477,72 EUR zurückgegangen.

Die Ergebnisrücklagen können nach § 24 GemHVO zum Ausgleich des Haushalts bzw. nach § 25 GemHVO zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen im Jahresabschluss verwendet werden. Eine Verwendung der Rücklagen zum Haushaltsausgleich kann dabei aber nur in Betracht kommen, wenn ausreichend Liquidität vorhanden ist. Die aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung stammenden liquiden Mittel wurden bisher vorrangig für die Eigenmittelfinanzierung der Investitionen und zur Kredittilgung verwendet. Die Rücklagen stehen damit nicht mehr für einen Haushaltsausgleich zur Verfügung.
Im Rahmen der Evaluierung des NKHR ist entsprechend vorgesehen, dass die Rücklagen auf das Basiskapital umgebucht werden können, soweit diese liquiditätsmäßig bereits verwendet wurden.

3.13 Rückstellungen

Unter der Bilanzposition 3 werden verschiedene Rückstellungen in Höhe von insgesamt 3.551.694,05 EUR ausgewiesen, die gegenüber dem Vorjahr (4.510.394,20 EUR) um nahezu 1 Mio. EUR deutlich zurückgegangen sind.
Dabei handelt es sich zum einen um die nach § 41 Abs. 1 GemHVO zwingend vorgeschriebenen Pflichtrückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 1,5 Mio. EUR (siehe Kennzeichnung in der Tabelle unten). Zum anderen sind unter der Position 3.7 („Sonstige Rückstellungen“) Wahlrückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO von insgesamt rd. 2 Mio. EUR ausgewiesen. Nach dem Bilanzierungsleitfaden dürfen Wahlrückstellungen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Entwicklung der Rückstellungen (in EUR)

	31.12.2013	**31.12.2014**
Lohn- und Gehaltsrückstellung Altersteilzeit - Pflicht	1.699.453	1.177.860
Unterhaltsvorschussrückstellung - Pflicht	301.346	323.408
Rückstellung für drohende Verpflichtungen - Pflicht	11.172	11.172
unterlassene Instandhaltung	1.386.850	1.669.174
Musterverfahren Nachforderungen von Krankenkassen	441.558	204.098
KdU-Bundesbeteiligung an Bildung und Teilhabe	503.732	111.614
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	121.282	0
Erstattung Beseitigung Unfallwild	45.000	0
Einbehalt Rechnung Gebäudereinigung	0	54.367
Summe	**4.510.394**	**3.551.694**

Die Rückstellungen sind im Jahresabschluss ab Seite 54 vollständig erläutert. Zu einzelnen Rückstellungen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Rückstellungen für Lohn- und Gehaltsansprüche für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und für Freistellungsphasen vor der Pensionierung von Beamten (Sabbatjahr) ist wie in den Vorjahren nochmals deutlich um rd. 522.000 EUR auf 1.177.860 EUR zurückgegangen. Nach dem aktuell bestehenden

Tarifvertrag werden kaum noch Vereinbarungen zur Altersteilzeit geschlossen. Zum großen Teil wird daher nur noch die vorhandene Rückstellung für die bestehenden Vereinbarungen zur Altersteilzeit verbraucht.
Weitere Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Überstunden oder nicht genommenen Urlaub werden beim Landkreis Konstanz nicht gebildet. Diese zählen nicht zu den Pflichtrückstellungen nach § 41 GemHVO.

- Bei der Unterhaltsvorschussrückstellung handelt es sich um den Anteil der Forderungen gegenüber Unterhaltspflichtigen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, der nicht dem Landkreis sondern dem Land (2/3) zusteht.
  Die Zunahme der Rückstellung resultiert aus einem Anstieg der werthaltigen Forderungen um rd. 33.000 EUR (siehe auch Ziffer 3.8.2 des Berichts).
  Aufgrund der Prüfung kann bestätigt werden, dass die Rückstellung korrekt bemessen wurde.

- Die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn im betreffenden Haushaltsjahr notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten nicht durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltung muss objektiv betrachtet unterlassen worden sein, d.h. entweder gab es einen Planansatz für die Durchführung oder die Maßnahme war zumindest auf einer Planungsliste des betreffenden Haushaltsjahres. Beim Landkreis Konstanz sind die notwendigen Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten in einer Prioritätenliste für den Bauunterhalt erfasst (siehe Haushaltsplan 2014, Seite 448).
  Zum Jahresabschluss 2014 wurden neue Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von insgesamt 1.669.174 EUR gebildet. Im Vergleich zu den Vorjahren sind diese Rückstellungen nochmals deutlich um rd. 282.000 EUR gestiegen. Die Steigerung hängt im Wesentlichen mit den neuen Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge zusammen.

  Zu den im Vorjahr 2013 für verschiedene Maßnahmen gebildeten Rückstellungen kann nach stichprobenweiser Prüfung bestätigt werden, dass diese Rückstellungsmittel zweckentsprechend für die vorgesehenen Maßnahmen verwendet wurden. Ein nicht benötigter Teil der Rückstellungen von rd. 140.000 EUR wurde ertragswirksam aufgelöst und kam damit dem Ergebnis im Jahr 2014 zugute. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Auflösungsbetrag mehr als halbiert. Dies zeigt, dass die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung aus dem Jahr 2013 sachgerecht und weitgehend nur in der tatsächlich benötigten Höhe gebildet wurden.

- Für strittige Forderungen der Krankenkassen gegenüber dem Landkreis als Träger der Sozialhilfe wurde bereits zum Jahresabschluss 2011 zu Recht eine Rückstellung von 441.558 EUR gebildet. In zwei Musterverfahren bestätigte das Bundessozialgericht zwischenzeitlich die Rechtmäßigkeit der Nachforderungen. In der Folge musste auf Anforderung der Krankenkassen im Jahr 2014 ein Betrag von rd. 237.000 EUR aus dieser Rücklage verwendet werden. Die restliche zum 31.12.2014 bestehende Rückstellung von rd. 204.000 EUR musste zwischenzeitlich im Jahr 2015 für weitere Nachforderungen in Anspruch genommen werden.

- Die Rückstellung für die KdU-Bundesbeteiligung am Bildungs- und Teilhabepaket dient zur Abdeckung möglicher Rückforderungen des Bundes.
  Die zum Jahresabschluss 2013 bestehende Rückstellung in Höhe von 503.732 EUR wurde im Jahr 2014 bis auf einen Betrag von rd. 100.000 EUR für eine Rückforderung des Bundes benötigt. Der Bund nahm, ungeachtet der Frage, ob die aus dem Jahr 2012 von den Landkreisen nicht verbrauchten Mittel für die Bildung und Teilhabe einer Revision unterliegen, eine Verrechnung mit der KdU-Bundesbeteiligung für die Monate März bis Mai vor. Mit Urteil des Bundessozialgerichts wurde inzwischen entschieden, dass für das Jahr 2012 keine Revision erfolgt.
  Der in 2014 zu Unrecht einbehaltene Betrag von rd. 400.000 EUR kommt dem Landkreis in 2015 wieder zugute.

  Im Jahr 2014 wurde auf Empfehlung des Landkreistags eine neue Rückstellung von 111.614 EUR zur Abdeckung möglicher Rückforderungen des Bundes aufgrund zu wenig abgerufener Mittel aus den Leistungen für Bildung und Teilhabe aus dem Jahr 2013 gebildet. Mit o.g. Urteil wurde entschieden, dass die Mittel wieder an den Bund zurückzuführen sind. Die Rückforderung wurde in 2015 bereits ergebnisneutral mit der Rückstellung abgedeckt.

- Die weiteren in der o.g. Zusammenstellung enthaltenen Rückstellungen des Jahres 2013 wurden weit überwiegend zweckentsprechend verwendet, im Übrigen (in Höhe von 10.000 EUR) aufgelöst.
  Neu gebildet wurde eine Rückstellung für eine noch offene Abrechnung von Gebäudereinigungskosten für den Monat Dezember 2014. Hier wurde ein Betrag von rd. 54.000 EUR einbehalten, da noch Schadensersatzansprüche wegen Mängel gegenüber der bis Ende 2014 beauftragten Firma geprüft werden.

3.14 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Unter der Bilanzposition 4.2 werden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und etwaige Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sind gegenüber dem Vorjahr um 2.164.903,19 EUR auf 35.155.758,29 EUR zurückgegangen. In 2014 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Es fand lediglich eine Umschuldung in Höhe von 3 Mio. EUR statt (siehe Ziffer 2.1.2.4 des Berichts). Kredite zur Liquiditätssicherung bestanden zum 31.12.2014 nicht.

Die Bilanzposition 4.2 spiegelt den Schuldenstand des Landkreises wider, wie dieser auch korrekt in der Schuldenübersicht (siehe Anhang, Ziffer 7.3 des Jahresabschlusses) dargestellt ist. Zur Entwicklung des Schuldenstandes wird im Übrigen auf Ziffer 2.1.2.5 des Berichts verwiesen.

Derzeit bestehen noch zwei Fremdwährungskredite in Schweizer Franken (CHF). Diese Kredite waren zum Stichtag 31.12.2014 neu zu bewerten. Aufgrund des gegenüber dem

Vorjahr nochmals schlechteren CHF-Kurses sind Währungsverluste von über 100.000 EUR entstanden. Die Berechnung der Währungsverluste ist nachvollziehbar.
Mit der Aufhebung der Bindung des Schweizer Frankens an den Euro Anfang 2015 ist im Übrigen zum Jahresabschluss 2015 mit weiteren erheblichen Kursverlusten zu rechnen. Nach der Mitteilungsvorlage für die Kreistagsitzung vom 23.03.2015 ist nach einer Hochrechnung des Kämmereiamtes für 2015 von weiteren Kursverlusten von rd. 583.000 EUR auszugehen.

3.15 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter der Bilanzposition 4.4 werden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr sind diese deutlich um über 2 Mio. EUR auf 5.417.213,46 EUR gestiegen. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf die Dezemberabrechnung der Sozial- und Jugendhilfe mit der Stadt Konstanz in Höhe von über 1,6 Mio. EUR zurückzuführen. Im Gegensatz zum Vorjahr 2013 war die Erstattung für den Dezember 2014 noch nicht zum 31.12.2014 ausgezahlt (sondern unmittelbar nach dem Jahreswechsel) und daher als Verbindlichkeit auszuweisen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Jahresabschluss ab Seite 57 ausführlich erläutert.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten, die sich durch die periodengerechte Abgrenzung am Jahresende ergeben. Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2015 vollständig abgewickelt waren.

3.16 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind „auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen“.

Gegenüber dem Vorjahr (4.475.137,32 EUR) nahm der Bestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 2.853.280,09 EUR auf einen Betrag von 7.328.417,41 EUR zu. Die deutliche Zunahme ist auf den Anstieg der vom Land gewährten Pauschalen nach dem FlüAG aufgrund der stark angestiegenen Zahl der Asylbewerber zurückzuführen.
Die Pauschalen werden monatlich in einem Gesamtbetrag erstattet, sind jedoch auf eine Verweildauer von mehreren Monaten (je nach Personenkreis und Jahr der Zuteilung zwischen 6 und 29 Monate) ausgerichtet. Um einer landesweit einheitlichen Handhabung im NKHR gerecht zu werden, werden die Pauschalen seit dem Jahresabschluss 2013 periodengerecht zugeordnet.
Den passiven Rechnungsabgrenzungsposten stehen auf der Aktivseite der Bilanz Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von rd. 3,1 Mio. EUR und öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von rd. 1,9 Mio. EUR gegenüber (siehe Ziffer 3.7 und Ergebnis einer Schwerpunktprüfung in Ziffer 4.7 des Berichts).

4 Erkenntnisse aus Schwerpunktprüfungen und aus Prüfungen einzelner Themen

4.1 Prüfung der Sachausgaben bei den Schulen

Die Schulen des Landkreises verfügen über eigene Schulbudgets, die von den Schulleitern eigenverantwortlich bewirtschaftet werden. Aus den Schulbudgets sind von den Schulleitern sämtliche Sachausgaben zu bestreiten. Ausgenommen davon sind die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Schulgebäude. Für 2014 standen den Schulen Budgetmittel von insgesamt knapp 3,1 Mio. EUR zur Verfügung.

Im Rahmen der Prüfung wurde insbesondere untersucht, wie sich die Schulbudgets zusammensetzen und berechnet werden und wie die Budgetmittel von den Schulleitern verwendet wurden.

Es kann grundsätzlich bestätigt werden, dass die Mittel aus den Schulbudgets sachgerecht verwendet wurden. Zudem besteht eine Kontrolle durch das Schulreferat, das alle Ausgaben der Schulen nochmals auf ihre Plausibilität überprüft.
Festgestellt wurde, dass den Schulleitern eine sehr weitgehende Freiheit bei der Bewirtschaftung der Schulbudgets eingeräumt wird. Die Schulleiter haben im Rahmen ihrer Budgets die gleiche Bewirtschaftungsbefugnis wie der Landrat (bis 100.000 EUR). Zur Verwendung der Mittel werden vom Landkreis grundsätzlich keine Vorgaben gemacht. Es ist nicht festgelegt, welche Mindestausstattung die einzelnen Schulen benötigen und welche Qualität der Ausstattung den Schulen zugestanden werden soll. Dies liegt allein im Verantwortungsbereich der Schulleiter.

Die Höhe der Schulbudgets berechnet sich anhand der vom Land gewährten Sachkostenbeiträge und den vom Landkreis für die einzelnen Schulen festgelegten Ausschüttungsquoten. Die Berechnung der Schulbudgets für die einzelnen Schulen erfolgte dabei sorgfältig und nachvollziehbar durch das Schulreferat.
Für das Jahr 2015 haben sich die vom Land gewährten Sachkostenbeiträge wesentlich erhöht. Die Erhöhung ist auf die erstmalige Anrechnung der Kosten für das Gebäudemanagement zurückzuführen. Da diese Kosten nicht über die Schulbudgets zu decken sind, wurde im Rahmen der Prüfung empfohlen, die Erhöhung der Sachkostenbeiträge nicht in vollem Umfang auf die Schulbudgets umzulegen.
Vom Kämmereiamt wurde dies bereits ab dem Rechnungsjahr 2015 über eine Anpassung der Ausschüttungsquoten berücksichtigt (siehe Beschluss des Kreistags vom 18.05.2015). Die Erhöhung der Sachkostenbeiträge fließt damit nicht zusätzlich in die Berechnung der Schulbudgets ein, sondern trägt wie vorgesehen zur Deckung der Kosten des Gebäudemanagements im Kreishaushalt bei. Allein für 2015 bedeutet dies eine Entlastung des Kreishaushaltes von rd. 186.000 EUR.

Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen. Hierzu wurden stichprobenweise mehrere Beschaffungsvorgänge mit Auftragswerten zwischen 3.500 EUR und 53.000 EUR bei den beruflichen Schulen überprüft.
Die Prüfung der einzelnen Beschaffungsverfahren ergab, dass bei den Schulen die erforder-

lichen Kenntnisse zur Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens nicht vorhanden sind. Festgestellt wurde, dass in den geprüften Fällen die Beschaffungen ausnahmslos im Rahmen einer formlosen Freihändigen Vergabe erfolgten, auch wenn aufgrund des Auftragswerts (ab 10.000 EUR netto) nach der Dienstanweisung für Vergaben des Landkreises in der Mehrzahl der Fälle eine Beschränkte Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. Es ist davon auszugehen, dass damit bei den Beschaffungen nicht immer das wirtschaftlichste Ergebnis erzielt wurde.

Wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Beschaffungsvorgänge und aufgrund der Tatsache, dass die Beschaffungen an den einzelnen Schulen regelmäßig noch durch unterschiedliche Personen (in der Regel durch die jeweiligen Fachlehrer) vorgenommen werden, ist nicht zu erwarten, dass die erforderlichen Kenntnisse im Vergaberecht bei den einzelnen Schulen in ausreichendem Maß vorgehalten werden können.
Eine mögliche Lösung wäre, die formalen Vergabeverfahren der Schulen auf eine Zentrale Vergabestelle zu übertragen. Das Hauptamt prüft bereits die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle.

4.2 Prüfung der Beschaffung eines LKW für den Straßenbetriebsdienst

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde schwerpunktmäßig die Beschaffung eines LKW für den Straßenbetriebsdienst im Wert von 199.997,35 EUR geprüft. Die Beschaffung erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach der VOL/A. Da der geschätzte Auftragswert mit 180.000 EUR (Netto) unter dem EU-Schwellenwert von derzeit 207.000 EUR (Netto) lag, war eine europaweite Ausschreibung nicht erforderlich.

Die Prüfung ergab, dass das Vergabeverfahren den Vorgaben der VOL/A für die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere in Bezug auf den formalen Ablauf, die Vergabeunterlagen und die Prüfung und Wertung der Angebote, entsprach. Das Vergabeverfahren ist insgesamt fortlaufend und nachvollziehbar dokumentiert. Ein zusammenfassender Vergabevermerk liegt zwar nicht vor, aus den vorgelegten Unterlagen kann aber auf die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Entscheidungen geschlossen werden (§ 20 VOL/A).

Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass der Zuschlag nach den Vorgaben der VOL/A an das wirtschaftlichste Angebot erteilt wurde. Die Auftragserteilung erfolgte dabei entsprechend der Hauptsatzung im Technischen und Umweltausschuss am 23.06.2014 (Erwerb von Vermögen bis 300.000 EUR).

Ergänzend wurden im Hinblick auf künftige Beschaffungsmaßnahmen einzelne Hinweise zur Bekanntmachung Öffentlicher Ausschreibungen, zur Dokumentation des Posteingangs der einzelnen Angebote und zur Dokumentation der Abnahme der beschafften Leistung gegeben.

4.3 Prüfung der Gebührenerhebung beim Vermessungsamt

Bis 2004 war das Vermessungsamt eine eigenständige untere Sonderbehörde des Landes. Mit der Verwaltungsstrukturreform 2005 ist die Aufgabe zum 01.01.2005 auf die Land- und Stadtkreise übergegangen. Seitdem ist das Landratsamt Konstanz untere Vermessungsbehörde.

Mit der Novellierung des Vermessungsgesetzes im Jahr 2010 wurden die Aufgaben zwischen den unteren Vermessungsbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) neu zugewiesen. Seit dem 01.07.2011 sind ausschließlich die ÖbVI für die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen von privaten Auftraggebern zuständig. Seit dem 01.01.2014 gilt dies auch für alle kommunalen Aufträge.

Den Vermessungsämtern sind mit dieser neuen Aufgabenzuweisung ein großer Teil der Aufträge weggebrochen. Entsprechend sind die Gebühreneinnahmen in 2014 mit rd. 566.000 EUR rückläufig. Im Jahr 2011 lagen die Gebühreneinnahmen noch bei über 800.000 EUR.
Weiterhin zuständig sind die Vermessungsämter im Wesentlichen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie für die Liegenschaftsvermessungen bei Bodenordnungsverfahren, an langgestreckten Anlagen über 100 m (z.B. Straßen oder Gewässern) und an Grundstücken im Eigentum des jeweiligen Landkreises.

Die Schwerpunktprüfung befasste sich mit der Gebührenerhebung des Vermessungsamtes. Im Rechnungsjahr 2014 wurden beim Vermessungsamt rd. 1.700 gebührenrelevante Vorgänge erfasst. Bei der Prüfung wurde auf die vollständige Erhebung der Gebühren und die richtige Anwendung der Gebührentatbestände geachtet. Insbesondere wurde auch die Abwicklung der Gebührenfestsetzung über das Fachprogramm des Vermessungsamtes nachvollzogen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Gebühren vollständig und richtig festgesetzt wurden. Insbesondere besteht durch ein Mehraugenprinzip bei der Gebührenfestsetzung eine effektive Kontrolle, dass die Gebühren in der richtigen Höhe festgesetzt werden.

4.4 Unvermutete Prüfung der Kassengeschäfte bei den Kfz-Zulassungsstellen

Es wurden sämtliche Kassengeschäfte in den drei Kfz-Zulassungsstellen im Landkreis Konstanz geprüft, bei denen nicht unbedeutende Bareinnahmen abgewickelt werden. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Kassengeschäfte insgesamt ordnungsgemäß erledigt werden.
Die bei den durchgeführten Kassenbestandsaufnahmen in zwei Zulassungsstellen festgestellten geringfügigen Abweichungen zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen konnten unmittelbar aufgeklärt werden.
Die bestehenden Regelungen zur inneren und äußeren Kassensicherheit werden eingehalten.

Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass zwischenzeitlich etwa ein Drittel der Einnahmen über das bargeldlose Electronic-cash-Verfahren abgewickelt werden.

4.5 Prüfung der Abrechnung von Sozialleistungen mit dem Bund bzw. Land

Eine Schwerpunktprüfung befasste sich mit den Abrechnungen von Sozialleistungen mit dem Bund bzw. Land für die Jahre 2010 bis 2013. Es handelte sich hierbei um die Abrechnung von Leistungen nach dem Recht der Kriegsopferfürsorge, nach dem Soldatenversorgungs- und Zivildienstgesetz, nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Die Leistungen wurden nach dem jeweils gesetzlich festgelegten Prozentsatz mit dem Bund bzw. Land abgerechnet. Die Abrechnungen, die beim Kämmereiamt bearbeitet werden, erfolgten auf der Grundlage der Finanzrechnung, deren maßgebliche Konten an der 6. und 7. Stelle mit entsprechenden Abrechnungskennzeichen hinterlegt sind.

Im Folgenden ist für das Jahr 2013 dargestellt, wie sich die jeweiligen Aufwendungen auf Bund, Land bzw. Landkreis verteilen.

Abrechnungen von Leistungen mit dem Bund/Land für 2013 (in EUR)

Leistungen	Anteil Bund	Anteil Land	Anteil Landkreis
nach dem Recht der Kriegsopfer-fürsorge	**80%** 756.320		**20%** 189.080
nach dem Soldatenversorgungs- und Zivildienstgesetz	**100%** 22.548		
nach dem Opferentschädigungs-gesetz	**22%** 92	**78%** 327	
nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz		**100%** 4.428	
nach dem Unterhaltsvorschuss-gesetz		**66,67%** 708.939	**33,33%** 354.417

Aufgrund der Prüfung kann bestätigt werden, dass die Abrechnungen vom Kämmereiamt sorgfältig durchgeführt wurden.

4.6 Prüfung der Vollständigkeit der nach SoJuHKR übernommenen Forderungen aus Transferleistungen

Das Jahr 2014 war für die Sozial- und Jugendhilfe verbunden mit der Besonderheit der Anbindung der Fachverfahren an die neue, auf die Doppik ausgerichtete Schnittstelle SoJuHKR. Bei SoJuHKR handelt es sich um die Schnittstelle zwischen den Fachverfahren in der Sozial- und Jugendhilfe und der Finanzbuchhaltung SAP. Durch SoJuHKR wurde WAUS, das über Jahrzehnte in der Sozialhilfe zuletzt als Verfahren zur Einnahmeverwaltung und in der Jugendhilfe zuletzt als Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren Prosoz14+ und der Finanzbuchhaltung diente, komplett abgelöst.

Die Übernahme der aus WAUS stammenden Forderungen aus Transferleistungen in die Bilanz nach Einführung von SoJuHKR war Gegenstand einer Schwerpunktprüfung.

Die Produktivsetzung von SoJuHKR fand im Mai 2014 statt. Im Zuge der Einführung der SoJuHKR-Schnittstelle wurden die aus WAUS stammenden Forderungen aus Transferleistungen auf neue Forderungskonten in der Bilanz abgeleitet. Seither ist es möglich, die Forderungen in der Bilanz getrennt nach ihrer Herkunft (Sozial- oder Jugendhilfe) auszuweisen.
Bis zur Produktivsetzung von SoJuHKR enthielten die Forderungen aus Transferleistungen auch Forderungen aus durchlaufenden Mündelgeldern. Es handelt sich hierbei um Unterhaltszahlungen, welche das Kreisjugendamt im Auftrag eines Mündels bzw. dessen gesetzlichen Vertreters geltend zu machen und weiterzuleiten hat. Seit Einführung der SoJuHKR-Schnittstelle werden die Forderungen aus durchlaufenden Mündelgeldern nicht mehr den Forderungen aus Transferleistungen sondern zu Recht den privatrechtlichen Forderungen zugeordnet.

Aufgrund der Prüfung kann bestätigt werden, dass eine vollständige und korrekte Übernahme der Forderungen stattgefunden hat.

4.7 Prüfung der Verbuchung der Pauschalen nach dem FlüAG

Wegen der finanziellen Bedeutung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz des Landes für den Kreishaushalt war deren Verbuchung auch im Jahresabschluss 2014 wieder Gegenstand einer Schwerpunktprüfung.
Die periodengerechte Zuordnung der Pauschalen wurde erstmals im Jahresabschluss 2013 eingeführt. Sie richtete sich auch im Jahr 2014 wieder nach der mit der GPA abgestimmten Buchungssystematik.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben einmalig eine Pauschale für jede zugeteilte bzw. übernommene Person und deren Familienangehörige. Die monatliche Ausgabenerstattung durch das Land erfolgt hierbei kraft Gesetzes erst 6 Monate (Asylbewerber/Spätaussiedler) bzw. 3 Monate (Kontingentflüchtlinge) nach der Zuteilung. Bei der Bemessung der einzelnen Pauschalen legt das Land eine durchschnittliche Verweildauer von mehreren Monaten zugrunde. Je nach Personenkreis und Jahr der Zuteilung variierte diese zuletzt zwischen 6 und 29 Monaten.

Neben passiven Rechnungsabgrenzungsposten von rd. 7,3 Mio. EUR (siehe Ziffer 3.16 des Berichts) führte die periodengerechte Zuordnung zur Bilanzierung von Forderungen von rd. 5 Mio. EUR (siehe Ziffer 3.7 des Berichts).

Einzelne Bestandteile der Pauschalen (Leistungsausgaben zu 47,37 % und Krankenausgaben zu 14,37 %) sind maßgeblich für die Bemessung des Soziallastenausgleichs nach § 21 FAG, aus dem der Landkreis jährlich Zuweisungen erhält. Bei der Prüfung wurde daher auch auf die korrekte Verbuchung der Pauschalen in der Finanzrechnung des Jahres 2014 geachtet. Im Ergebnis kann diese bestätigt werden.

Aus Anlass der Änderung des Musterbuchungsplans für den Einzelplan 4 (Soziales) ab 01.01.2015 und wegen der Auswirkungen auf den Soziallastenausgleich wurden Hinweise zur künftigen Verbuchung der Pauschalen in der Finanzrechnung gegeben.

4.8 Prüfung der Aufwendungen für den Premiumwanderweg

Im Bereich Tourismusförderung (Produktgruppe 5750) sind in 2014 gegenüber der Planung rd. 52.000 EUR höhere Aufwendungen aber auch rd. 86.000 EUR höhere Erträge entstanden. Insgesamt schließt die Tourismusförderung damit gegenüber der Planung mit einem um rd. 34.000 EUR verbesserten ordentlichen Ergebnis ab.
Die höheren Erträge und Aufwendungen sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Stabsstelle Wirtschaft und Tourismus für einige landkreisübergreifende Projekte als Rechnungsstelle fungierte. Die für diese Projekte nicht eingeplanten Aufwendungen wurden von den beteiligten Projektpartnern erstattet.

Eines dieser von der Stabsstelle koordinierten Projekte, die Einrichtung des Premium-wanderwegs „SeeGang“, wurde schwerpunktmäßig geprüft. Projektpartner waren die Städte Konstanz, Radolfzell und Überlingen sowie die Gemeinden Allensbach, Bodman-Ludwigs-hafen und Sipplingen. Das Projekt „SeeGang“ wurde durch das Land Baden-Württemberg mit einer Gesamtsumme von rd. 107.000 EUR kofinanziert.

Für die Herstellung und Werbung des Premiumwanderwegs entstanden nach den geprüften Unterlagen Kosten von rd. 228.100 EUR. Die tatsächlichen Kosten konnten aus dem Rechnungswesen nur aufwendig ermittelt werden, da die Aufwendungen aller Projekte der Tourismusförderung lediglich unter einem einzigen Produkt gebucht wurden. Aus Gründen der Transparenz wurde daher empfohlen, einzelne Projekte in der Buchhaltung künftig getrennt voneinander abzubilden. Dies würde auch die Abrechnung von Fördermitteln und die Erstellung von Verwendungsnachweisen zur Abrechnung von gewährten Zuweisungen erleichtern. Die Stabsstelle hat bereits zugesagt, dass die Finanzabwicklung von Projekten künftig laufend und abschließend dokumentiert wird. Außerdem werden künftig für einzelne oder mehrere Projekte „Unterprodukte“ im Buchhaltungssystem angelegt.

Nach Abrechnung der Gesamtkosten (abzüglich der Fördermittel) für das Projekt „SeeGang“ mit den beteiligten Gemeinden verblieb für den Landkreis ein Kostenanteil von rd. 15.000 EUR. Hinzu kommt der Personaleinsatz der Stabsstelle Wirtschaft und Tourismus. Aufgrund von Hinweisen des RPA zu den erfolgten Abrechnungen wird die Stabsstelle künftig die Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen klarer regeln.

Nach der Dienstanweisung des Landkreises für die Vergabe ist bis zu einem Auftragswert von 10.000 EUR (netto) eine freihändige Vergabe zulässig. Bis zu einem Auftragswert von 40.000 EUR (netto) ist eine beschränkte Ausschreibung vorgesehen.
Festgestellt wurde, dass die einzelnen Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Projekt „SeeGang“ nicht ausreichend dokumentiert waren, so dass nicht abschließend beurteilt werden konnte, ob die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Für künftige Projekte sicherte die Stabsstelle bereits zu, dass sowohl auf eine nachvollziehbare Dokumentation der Beschaffungsvorgänge geachtet wird, als auch die vergaberechtlichen

Bestimmungen und Grundsätze von Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz berücksichtigt werden.
Aufgrund der Komplexität des Vergabewesens wäre die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle, die derzeit vom Hauptamt geprüft wird, von Vorteil. Diese könnte die formalen Vergabeverfahren für die Stabsstelle Wirtschaft und Tourismus durchführen und beratend für die Beschaffungsvorgänge tätig werden. Auf die Feststellungen zu den Beschaffungen der Schulen in Ziffer 4.1 des Berichts wird ergänzend verwiesen.

4.9 Prüfung der Kosten für Veröffentlichungen des Landratsamtes

Die Schwerpunktprüfung umfasste die regelmäßige Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen, Stellenausschreibungen, Ausschreibungen von Aufträgen, Immobiliengesuchen und anderen Anzeigen durch das Landratsamt einschließlich der kreisangehörigen Berufsschulen und Eigenbetriebe. In 2014 entstanden hierfür Gesamtkosten von rd. 195.000 EUR, wovon rd. 143.000 EUR auf die regionale Tageszeitung und rd. 52.000 EUR auf den überregionalen Staatsanzeiger entfielen.
Die Veröffentlichungen erfolgen in der Regel durch die einzelnen Ämter für ihren Fachbereich in eigener Verantwortung. Aufgrund günstiger Rabattvereinbarungen, die von der Stabsstelle Kreistagsgeschäftsstelle und Presse koordiniert wurden, sowie gewährter Skonti auf die Überweisungsbeträge, kann die Verwaltung dauerhaft Kosten einsparen. Die wirtschaftliche Abwicklung der Veröffentlichungen wird bestätigt. Nur in Einzelfällen wurden der Verwaltung Hinweise zur Optimierung gegeben.

Im Rahmen der Prüfung wurden auch die Abonnements der regionalen Tageszeitungen des Landratsamtes einschließlich der kreisangehörigen Berufsschulen geprüft. In 2014 betrugen die Kosten hierfür insgesamt rd. 15.500 EUR.
Für die Verwaltung kann der wirtschaftliche Bezug der Abonnements bestätigt werden. Hierzu trug maßgeblich die Umstellung von den Print-Ausgaben auf die E-Paper-Ausgaben im Jahr 2013 bei. So existiert heute nur noch je eine Print-Ausgabe für die vier Regionalausgaben im Landkreis Konstanz. Darüber hinaus erhält die Verwaltung einen Mengenrabatt auf die gesamten E-Paper-Ausgaben.

Die sieben Berufsschulen abonnieren die regionale Tageszeitung mit jährlichen Kosten von rd. 3.900 EUR im Rahmen ihrer eigenen Budgets selbstständig. Hierbei fiel auf, dass mehr als 50 % der Kosten auf die Robert-Gerwig-Schule Singen entfielen. Da ein Vergleich der Abonnements der Print- und E-Paper-Ausgaben zeigte, dass eine E-Paper-Ausgabe deutlich günstiger ist, wurde den betreffenden Schulen empfohlen, die Umstellung zu überprüfen.

4.10 Prüfung der Anbindung der Integrierten Leitstelle an das Digitalfunknetz

Die Rettungsdienst Landkreis Konstanz GmbH betreibt in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Landkreis Konstanz für den Rettungsdienst und für die Feuerwehr in Radolfzell eine Integrierte Leitstelle. Die Kostenbeteiligung des Landkreises ist in einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz geregelt.

In 2015 war die Anbindung der Integrierten Leitstelle an das Digitalfunknetz vorgesehen. Auch an diesen Kosten hat sich der Landkreis beteiligt. Aufgrund eines Planungsfehlers ist die Anbindung der Integrierten Leitstelle an das Digitalfunknetz fehlgeschlagen. Dies zieht weitere Kosten nach sich.

Das Rechnungsprüfungsamt wurde durch den Landrat beauftragt, die Ursachen für die fehlgeschlagene Anbindung zu untersuchen. Im Ergebnis ist der Planungsfehler darauf zurückzuführen, dass mehrere Firmen und Stellen (DRK Landesverband Stuttgart, Arbeitsgruppe beim Innenministerium) mit der Planung und Ausführung betraut waren und sich die Planung über mehrere Jahre hinzog. Im Laufe dieses Planungsprozesses ist beim Austausch der Informationen zwischen den Beteiligten ein Fehler entstanden.
Die weitere Aufklärung des Sachverhalts durch den Geschäftsführer der Integrierten Leitstelle ist noch nicht abgeschlossen.

4.11 Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Kunststiftung Landkreis Konstanz

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 27.03.2006 wurde die jährliche Prüfung der Jahresrechnung der Kunststiftung Landkreis Konstanz für das Jahr 2014 vorgenommen.
Im Rechnungsjahr 2014 wurden von der Kunststiftung über 18.000 EUR für den Stiftungszweck (Förderung der Kunst im Landkreis Konstanz) verwendet. Davon entfielen allein über 15.000 EUR auf den Ankauf von neuen Kunstwerken regionaler Künstler.

Die Prüfung ergab, dass die vorgelegte Jahresrechnung 2014 der Kunststiftung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung vermittelt.

5 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Das RPA hat nach der Gemeindeprüfungsordnung zu überwachen, ob Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind. Hierzu kann bestätigt werden, dass die Bearbeitung von Prüfungsfeststellungen aus früheren Jahren durch die Verwaltung abgeschlossen ist.

6 Schlussbemerkungen

Der Jahresabschluss 2014 weist in der Gesamtergebnisrechnung einen Überschuss von 10.159.250 EUR aus. Dies ist der höchste Überschuss der Ergebnisrechnung seit der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2010. Bei der Haushaltsplanung wurde noch von einem positiven Gesamtergebnis von 3.868.700 EUR ausgegangen, das in dieser Höhe für die anteilige Eigenmittelfinanzierung der Investitionen vorgesehen war.
Das Rechnungsergebnis wird sehr positiv beurteilt, da es sich gegenüber der Planung um rd. 6,3 Mio. EUR verbessert hat.

Durch das positive Ergebnis konnte auf eine neue Kreditaufnahme verzichtet werden.
Der Schuldenstand des Landkreises ist im Rechnungsjahr 2014 daher um rd. 2,2 Mio. EUR auf 35.155.758 EUR zurückgegangen. Damit wurden erstmals seit 2010 Schulden abgebaut.
Wegen des weiterhin hohen Investitionsvolumens, insbesondere für die Berufsschulen, ist in den kommenden Jahren aber immer noch ein erheblicher Anstieg der Schulden auf rd. 42,9 Mio. EUR bis Ende 2018 vorgesehen. Dieser Anstieg ergibt sich aus der möglichen Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2014 im Jahr 2015 und der in der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen.
Im Vergleich zur Planung der Vorjahre wird die Verschuldung weiter abgemildert. Der Landkreis würde aber bis Ende 2018 bei o.g. Entwicklung der Schulden deutlich über der Durchschnittsverschuldung der Kreise im Regierungsbezirk Freiburg liegen.

Die Liquiditätslage der Kreiskasse hat sich im Laufe des Rechnungsjahres nochmals verbessert. Die Anzahl der Kassenkredittage ist auf 79 Tage zurückgegangen. Der höchste Stand der Kassenkredite betrug am 10.06.2014 aber immer noch rd. 14 Mio. EUR.
Mit über 22 Mio. EUR wurde zum 31.12.2014 der bisher höchste Endbestand an Zahlungsmitteln seit Einführung des NKHR erreicht. Dieser Zahlungsmittelbestand ist aber bereits zu einem großen Teil durch die hohen Ermächtigungsübertragungen aus 2014 und die im Haushaltsplan 2015 für den Planungszeitraum bis 2018 dargestellte Verwendung als Finanzierungsmittel für Investitionen gebunden. Deshalb sollte die Liquiditätslage weiterhin im Auge behalten werden, um künftig einen Wiederanstieg der Kassenkredittage zu vermeiden.

Die stichprobenweise Prüfung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung ergab ein positives Bild. Für die geprüften Vorgänge kann der Verwaltung insgesamt eine recht- und ordnungsmäßige Abwicklung bescheinigt werden.
Aufgrund der Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2014 nach § 95b GemO festzustellen.

Konstanz, den 16. September 2015
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

gez.
K l e y

7 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AiB	Anlagen im Bau
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Bilanzierungs-leitfaden	Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden-Württemberg
BSZ	Berufsschulzentrum
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung vom 11.12.2009
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 04.05.2009
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
IBT GmbH	Internationale Bodensee Tourismus GmbH
KdU	Kosten der Unterkunft
KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KIVBF	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Reformgesetz	Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009
SGB	Sozialgesetzbuch
SoJuHKR	Schnittstelle zwischen den Fachverfahren in der Sozial- und Jugendhilfe und der Finanzbuchhaltung SAP
THH	Teilhaushalt
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A
VwV Produkt- und Konten-rahmen	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden vom 11.03.2011